EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2011
KOM(2011) 770 endgültig

2011/0354 (COD)

NEUER RECHTSRAHMEN - ANGLEICHUNGSPAKET (Umsetzung des Binnenmarktpakets für Waren)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge auf dem Markt

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Allgemeiner Hintergrund, Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag wird im Rahmen der **Umsetzung des „Binnenmarktpakets für Waren“** vorgelegt, das 2008 verabschiedet wurde. Er gehört zu einem Paket von Vorschlägen, durch die zehn produktbezogene Richtlinien an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Vermarktung von Produkten angepasst werden sollen.

Alle Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union (EU), die den freien Warenverkehr gewährleisten, haben großen Anteil an der Vollendung und dem Funktionieren des Binnenmarktes. Seine Grundlage ist ein hohes Schutzniveau, und er bietet den Wirtschaftsakteuren die Mittel zum Nachweis der Konformität ihrer Produkte, so dass das Vertrauen in diese Produkte gewährleistet und somit der freie Warenverkehr ermöglicht wird.

Die Richtlinie 95/16/EG ist ein Beispiel für diese EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften; durch sie wird der freie Warenverkehr mit Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge gewährleistet. Sie enthält die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, denen Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge genügen müssen, damit sie auf dem EU-Markt bereitgestellt werden dürfen. Die Hersteller müssen nachweisen, dass bei Entwurf und Herstellung eines Aufzugs und eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen eingehalten wurden, und die CE-Kennzeichnung anbringen.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung der EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften haben über alle Sektoren hinweg gezeigt, dass bestimmte Schwachpunkte und Uneinheitlichkeiten bei der Umsetzung und Durchführung dieser Rechtsvorschriften dazu führen:

– dass sich nichtkonforme oder gar gefährliche Produkte auf dem Markt befinden und daher ein gewisser Mangel an Vertrauen in die CE-Kennzeichnung herrscht,

– dass jene Wirtschaftsakteure, die die Rechtsvorschriften einhalten, im Wettbewerb gegenüber solchen, die die geltenden Regelungen umgehen, Nachteile erleiden,

– dass es aufgrund uneinheitlicher Durchsetzungspraktiken zu einer Ungleichbehandlung im Falle von nichtkonformen Produkten und zu Wettbewerbsverzerrungen für die Wirtschaftsakteure kommt,

– dass die nationalen Behörden bei der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen unterschiedlich vorgehen und

– dass Qualitätsprobleme bei bestimmten notifizierten Stellen auftreten.

Zudem ist das Regelungsumfeld immer komplexer geworden, weil für ein und dasselbe Produkt häufig mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig gelten. Sind diese Rechtsvorschriften noch dazu uneinheitlich, wird es sowohl für die Wirtschaftsakteure als auch für die Behörden immer schwieriger, diese Vorschriften korrekt zu verstehen und anzuwenden.

Um diese horizontalen Defizite zu beseitigen, die sich durch die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften für mehrere Industriesektoren ziehen, wurde 2008 der **neue Rechtsrahmen** als Teil des **Binnenmarktpakets für Waren** verabschiedet. Mit ihm sollen die geltenden Regelungen gestärkt und ergänzt und die praktischen Aspekte der Anwendung und Durchführung optimiert werden. Der neue Rechtsrahmen besteht aus zwei einander ergänzenden Instrumenten: **der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung und dem Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten**.

Mit der Verordnung über den neuen Rechtsrahmen wurden Bestimmungen über die Akkreditierung (ein Mechanismus zur Beurteilung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen) und Anforderungen an die Organisation und Leistungsfähigkeit der Marktüberwachung sowie an die Kontrolle von Produkten aus Drittländern eingeführt. Seit dem 1. Januar 2010 haben diese Vorschriften in allen Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung.

Der Beschluss über den neuen Rechtsrahmen gibt ein einheitliches Muster für EU-Harmonisierungsvorschriften für Produkte vor. Dieses Muster bilden Bestimmungen, die in EU-Produktvorschriften einheitlich verwendet werden (z. B. Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, notifizierte Stellen, Schutzklauselmechanismen). Diese einheitlichen Bestimmungen wurden gestärkt, damit die Richtlinien in der Praxis wirksamer angewandt und durchgesetzt werden können. Es wurden auch neue Elemente eingeführt, wie z. B. Verpflichtungen für die Einführer, die die Sicherheit der auf dem Markt befindlichen Produkte entscheidend verbessern.

Die Bestimmungen des Beschlusses und der Verordnung über den neuen Rechtsrahmen ergänzen einander und stehen in engem Zusammenhang. Der Beschluss über den neuen Rechtsrahmen enthält die entsprechenden Verpflichtungen für die Wirtschaftsakteure und die notifizierten Stellen, die es den Marktüberwachungsbehörden und den für die notifizierten Stellen zuständigen Behörden erlauben, die ihnen mit der Verordnung über den neuen Rechtsrahmen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und eine wirkungsvolle und einheitliche Durchsetzung der EU-Produktvorschriften zu gewährleisten.

Anders als die Bestimmungen der Verordnung über den neuen Rechtsrahmen haben jene des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen keine unmittelbare Geltung. Damit alle Branchen der Wirtschaft, die den EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen, von den Verbesserungen durch den neuen Rechtsrahmen profitieren, müssen die Bestimmungen des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen erst in die geltenden Produktvorschriften aufgenommen werden.

Eine Erhebung, die nach Annahme des Binnenmarktpakets für Waren im Jahr 2008 durchgeführt wurde, ergab, dass die meisten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte innerhalb der kommenden drei Jahre zur Überarbeitung anstanden, nicht nur weil die in allen Sektoren festgestellten Probleme gelöst werden sollten, sondern auch aus sektorspezifischen Gründen. Jede dieser Überarbeitungen umfasst automatisch eine Angleichung der betroffenen Vorschriften an den Beschluss zum neuen Rechtsrahmen, da sich Parlament, Rat und Kommission dazu verpflichtet haben, seine Bestimmungen in künftigen Produktvorschriften möglichst weitgehend einzusetzen, damit die größtmögliche Kohärenz des rechtlichen Rahmens erreicht wird.

Bei einigen anderen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften wie der Richtlinie 95/16/EG war innerhalb dieses zeitlichen Rahmens keinerlei Überarbeitung aufgrund sektorspezifischer Probleme geplant. Damit die Probleme bei der Nicht-Konformität und bei den notifizierten Stellen trotzdem auch in diesen Sektoren beseitigt werden und die Einheitlichkeit des gesamten Regelungsumfelds für Produkte sichergestellt ist, wurde beschlossen, diese Richtlinien in Form eines Pakets an die Bestimmungen des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen anzugleichen.

Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Diese Initiative steht im Einklang mit der Binnenmarktakte[1], in der nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität der auf dem Markt befindlichen Produkte wiederhergestellt und die Marktüberwachung unbedingt ausgebaut werden muss.

Zudem befördert sie das Ziel der Kommission, eine bessere Rechtsetzung und eine Vereinfachung des rechtlichen Umfelds zu erreichen.

2. ANHÖRUNG INTERESSIERTER KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung interessierter Kreise

Die Angleichung der Richtlinie 95/16/EG an den Beschluss über den neuen Rechtsrahmen wurde mit den nationalen Sachverständigen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig sind, der Gruppe notifizierter Stellen, der Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit, den Normungsgremien, Vertretern der Aufzugbranche sowie in bilateralen Sitzungen mit Verbänden der Aufzugmontagebetriebe, der Hersteller von Aufzugbauteilen sowie kleiner und mittelgroßer Unternehmen in der Aufzugbranche, mit Gewerkschaften und mit Verbänden von Grundeigentümern erörtert.

Im Zeitraum von Juni bis Oktober 2010 wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt, die sich an alle an dieser Initiative beteiligten Sektoren richtete. Sie bestand aus vier unterschiedlichen Fragebogen für Wirtschaftsakteure, Behörden, notifizierte Stellen und Nutzer; die Kommissionsdienststellen erhielten einen Rücklauf von 300 Antworten. Die Ergebnisse sind unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/regulatory-policies-common-rules-for-products/new-legislative-framework/index_en.htm

Zusätzlich zur allgemeinen Konsultation wurde noch eine spezielle Konsultation der KMU durchgeführt. Dabei wurden im Mai/Juni 2010 durch das „Enterprise Europe Network“ 603 KMU befragt. Die Ergebnisse können hier eingesehen werden: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/new-legislative-framework/smes_statistics_en.pdf.

Dieser Konsultationsprozess ergab eine breite Unterstützung für diese Initiative. Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Marktüberwachung und das System für die Beurteilung und

[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2011) 206 endg.

Überwachung der notifizierten Stellen verbessert werden müssen. Die Behörden befürworten das Vorhaben voll und ganz, weil damit das bestehende System ausgebaut und die EU-weite Zusammenarbeit intensiviert wird. Die Industrie erhofft sich davon fairere Wettbewerbsbedingungen durch ein wirksameres Vorgehen gegen Produkte, bei denen die Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, sowie eine Vereinfachung durch die Angleichung der Vorschriften. Es wurden einige Bedenken wegen bestimmter Verpflichtungen laut, die jedoch für eine effizientere Marktüberwachung unerlässlich sind. Diese Maßnahmen werden keinen nennenswerten Kostenaufwand für die Industrie mit sich bringen und die Vorteile durch eine verbesserte Marktüberwachung dürften die entstehenden Kosten bei weitem überwiegen.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Die Folgenabschätzung zu diesem Umsetzungspaket baut weitgehend auf der Folgenabschätzung auf, die zum neuen Rechtsrahmen durchgeführt wurde. Über das in diesem Zusammenhang eingeholte und analysierte Expertenwissen hinaus wurden zusätzlich Sachverständige und Interessenverbände der einzelnen Sektoren sowie Sachverständige aus den horizontalen Bereichen technische Harmonisierung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Marktüberwachung konsultiert.

Externes Fachwissen wurde genutzt, um zu bestimmten Sektoren einige grundlegende Fakten zu erheben, u. a. Untersuchungen zu Aufzügen: (2004)[2] und (2007)[3].

Folgenabschätzung

Auf der Grundlage der gesammelten Informationen nahm die Kommission eine Folgenabschätzung vor, in der sie drei Optionen prüfte und miteinander verglich:

Option 1 – Keine Veränderung der gegenwärtigen Situation

Diese Option umfasst keine Änderungen der geltenden Richtlinie und erzielt etwaige Verbesserungen ausschließlich durch die Verordnung über den neuen Rechtsrahmen.

Option 2 – Angleichung an den Beschluss über den neuen Rechtsrahmen durch nicht-legislative Maßnahmen

In Option 2 wurde die Möglichkeit erwogen, zur freiwilligen Angleichung an die Bestimmungen des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen zu ermuntern, indem sie z. B. in Leitlinien als vorbildliche Verfahren beschrieben werden.

Option 3 – Angleichung an den Beschluss über den neuen Rechtsrahmen durch legislative Maßnahmen

---

2 *Evaluation of the Application of the Lift Directive (95/16/EC)*. Final Report to the European Commission (DG ENTR) of 21 June 2004. [Mit der Studie wurde das Funktionieren der Richtlinie 95/16/EG in sieben Mitgliedstaaten untersucht: Belgien, Finnland, Deutschland, Italien, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.]

3 Untersuchung über die *Technical Assessment of Means of Preventing the Crushing Risk on Lifts subject to Directive 95/16/EC*, Report Number ME/07/07 (2007). [Mit der Untersuchung sollte geprüft werden, ob die neben einem Freiraum oder einer Schutznische verfügbaren Lösungen zur Vermeidung der Quetschgefahr ein gleichwertiges Sicherheitsniveau bieten können.]

Diese Option sieht vor, dass die Bestimmungen des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen in die geltenden Richtlinien eingefügt werden.

Option 3 wurde der Vorzug gegeben, weil

– mit ihr die Wettbewerbsfähigkeit jener Unternehmen und notifizierten Stellen, die ihre Pflichten ernst nehmen, gegenüber solchen, die das System unterlaufen, gestärkt wird,

– durch sie das Funktionieren des Binnenmarktes durch Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Wirtschaftsakteure, insbesondere der Einführer und Händler, sowie der notifizierten Stellen verbessert wird,

– mit ihr kein nennenswerter Kostenaufwand für die Wirtschaftsakteure und die notifizierten Stellen verbunden ist und sie keine oder nur zu vernachlässigende Mehrkosten für diejenigen mit sich bringen dürfte, die bereits verantwortungsbewusst handeln,

– sie für wirkungsvoller als Option 2 gehalten wird: Da sich die Option 2 nicht durchsetzen lässt, ist es fraglich, ob von ihr überhaupt eine positive Wirkung ausgehen würde,

– die Optionen 1 und 2 keine Lösung für das Problem der Uneinheitlichkeit des Rechtsrahmens und daher auch keinerlei Fortschritt bei der Vereinfachung des Regelungsumfelds bieten können.

3. WESENTLICHE BESTANDTEILE DES VORSCHLAGS

3.1. Horizontale Begriffsbestimmungen

Mit diesem Vorschlag werden harmonisierte Definitionen der Begriffe eingeführt, die in allen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union einheitlich verwendet werden und deshalb eine übereinstimmende Bedeutung in allen diesen Vorschriften erhalten sollten.

3.2. Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure und Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

Im Vorschlag werden die Verpflichtungen der Montagebetriebe, der Hersteller und der Bevollmächtigten präzisiert und Verpflichtungen für die Einführer und Händler eingeführt. Die Einführer müssen sich vergewissern, dass der Hersteller das geltende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat. Außerdem müssen sie zusammen mit dem Hersteller sicherstellen, dass diese technischen Unterlagen den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können. Die Einführer müssen zudem überprüfen, ob die Sicherheitsbauteile für Aufzüge korrekt gekennzeichnet und ihnen die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind. Sie müssen eine Abschrift der Konformitätserklärung aufbewahren und ihren Namen und ihre Anschrift auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen anbringen. Die Händler müssen überprüfen, ob Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit der CE-Kennzeichnung sowie dem Namen des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers versehen und ihnen die erforderlichen Unterlagen und Anleitungen beigefügt sind.

Die Einführer und Händler müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sie nichtkonforme Sicherheitsbauteile für Aufzüge abgegeben haben.

Es werden für alle Wirtschaftsakteure **verschärfte Auflagen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit** eingeführt. Die Aufzüge müssen den Namen und die Anschrift des Montagebetriebs sowie eine Nummer tragen, durch die sie identifiziert und die Aufzüge ihren technischen Unterlagen zugeordnet werden können. Die Sicherheitsbauteile für Aufzüge müssen den Namen und die Anschrift des Herstellers sowie eine Nummer tragen, durch die sie identifiziert und ihren technischen Unterlagen zugeordnet werden können. Ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge, das eingeführt wird, muss auch den Namen und die Anschrift des Einführers tragen. Außerdem muss jeder Wirtschaftsakteur in der Lage sein, den Behörden den Wirtschaftsakteur benennen zu können, von dem er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bezogen oder an den er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge abgegeben hat.

3.3. Harmonisierte Normen

Bei Einhaltung harmonisierter Normen ist von einer Konformität mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen auszugehen (Konformitätsvermutung). Am 1. Juni 2011 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die europäische Normung[4] an, in der ein horizontaler Rechtsrahmen für die europäische Normung festgelegt wird. Dieser Verordnungsentwurf enthält unter anderem Bestimmungen für Normungsaufträge, die die Europäische Kommission an die Europäischen Normungsgremien richtet, über das Verfahren für Einwände gegen harmonisierte Normen und die Einbindung von Interessengruppen in den Normungsprozess. Deshalb wurden die Bestimmungen der Richtlinie 95/16/EG, die ebendiese Aspekte regelten, aus Gründen der Klarheit aus dem Vorschlag gestrichen.

Die Bestimmung, derzufolge die Einhaltung harmonisierter Normen eine Konformitätsvermutung begründet, wurde geändert, damit der Umfang dieser Konformitätsvermutung präzisiert wird, falls diese Normen nur Teile der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen abdecken.

3.4. Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung

In der Richtlinie 95/16/EG wurden die geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren ausgesucht, die die Montagebetriebe anwenden müssen, um nachzuweisen, dass die von ihnen eingebauten Aufzüge den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen genügen.

In diesem Vorschlag werden diese Verfahren an ihre aktualisierten Fassungen angepasst, die im Beschluss über den neuen Rechtsrahmen aufgeführt sind. Die sektorspezifischen Teile der Verfahren wurden beibehalten. Er enthält zudem ein Muster für die EU-Konformitätserklärung.

Die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung sind in Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt, wohingegen die ausführlichen Bestimmungen für die Anbringung

---

[4] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. KOM(2011) 315 endg.

der CE-Kennzeichnung an den Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge in diesen Vorschlag eingefügt wurden.

3.5. Notifizierte Stellen

Durch diesen Vorschlag werden die Notifizierungskriterien für die notifizierten Stellen gestärkt. Dabei wird klargestellt, dass Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer ebenfalls den Anforderungen für eine Notifizierung genügen müssen. Es werden besondere Anforderungen an notifizierende Behörden eingeführt und das Verfahren für die Notifizierung von notifizierten Stellen wird überarbeitet. Eine notifizierte Stelle muss ihre Kompetenz durch eine Akkreditierungsurkunde nachweisen. Wurde die Kompetenz einer notifizierten Stelle nicht mit Hilfe der Akkreditierung begutachtet, muss die Notifizierung die Unterlagen darüber enthalten, wie die Kompetenz dieser Stelle begutachtet wurde. Die Mitgliedstaaten können Einwände gegen eine Notifizierung erheben.

3.6. Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren

In dem Vorschlag wird das bestehende Schutzklauselverfahren verbessert. Es wird eine Stufe des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt und dargelegt, welche Schritte die betreffenden Behörden unternehmen müssen, wenn ein nichtkonformer Aufzug oder ein nicht konformes Sicherheitsbauteil für Aufzüge erkannt wird. Ein echtes Schutzklauselverfahren (das dazu führt, dass die Kommission darüber entscheidet, ob eine Maßnahme begründet ist oder nicht) wird nur dann eingeleitet, wenn ein Mitgliedstaat einen Einwand gegen eine Maßnahme erhebt, die ein anderer Mitgliedstaat gegen einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge ergriffen hat. Besteht Einigkeit hinsichtlich der beschränkenden Maßnahme, die von einem Mitgliedstaat ergriffen wurde, müssen alle Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet entsprechend tätig werden.

3.7. Ausschussverfahren und delegierte Rechtsakte

Im Vertrag über die Arbeitsweise der EU wird klar unterschieden zwischen delegierten Rechtsakten (Artikel 190) und Durchführungsrechtsakten (Artikel 291); ferner wird die Rolle der Ausschüsse präzisiert.

In der Richtlinie 95/16/EG ist ein Ständiger Ausschuss vorgesehen. Da dieser Ausschluss nicht an der Annahme von Durchführungsrechtsakten im Sinne des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU beteiligt ist und Rechtsakte zur Durchführung der neuen Richtlinie nicht nötig erscheinen, wird diese Bestimmung im Vorschlag gestrichen.

Die Kommission wird eine Facharbeitsgruppe gemäß der Mitteilung der Kommission – Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission: horizontale Bestimmungen und öffentliches Register[5] – einrichten, die die Aufgaben des in der Richtlinie 95/16/EG vorgesehenen Ständigen Ausschusses wahrnehmen wird, nämlich die Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie.

Im Vorschlag ist vorgesehen, der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte anzunehmen, um die Liste der Sicherheitsbauteile in Anhang III an den technischen Fortschritt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

---

[5] K(2010) 7649 endgültig.

4. RECHTLICHE ASPEKTE

Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Subsidiaritätsprinzip

Beim Binnenmarkt handelt es sich um eine gemeinsame Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten. Das Subsidiaritätsprinzip betrifft hauptsächlich die neu eingefügten Bestimmungen, mit denen eine Verbesserung der wirksamen Durchsetzung der Richtlinie 95/16/EG bezweckt wird: die Verpflichtungen der Einführer und Händler, die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und über die Begutachtung und Notifizierung von notifizierten Stellen sowie die Verpflichtung zu einer stärkeren Kooperation im Rahmen der neuen Marktüberwachungs- und Schutzklauselverfahren.

Die Erfahrung bei der Durchführung der Rechtsvorschriften hat gezeigt, dass auf nationaler Ebene ergriffene Maßnahmen zu unterschiedlichen Vorgehensweisen und zu einer Ungleichbehandlung der Wirtschaftsakteure innerhalb der EU führte, was der Zielsetzung dieser Richtlinie zuwiderläuft. Werden auf nationaler Ebene Korrekturmaßnahmen gegen Probleme ergriffen, besteht die Gefahr, dass Hindernisse für den freien Warenverkehr entstehen. Zudem bleiben nationale Maßnahmen auf die territoriale Zuständigkeit eines Mitgliedstaats beschränkt. Da der internationale Handel zunimmt, steigt auch die Anzahl der grenzüberschreitenden Fälle stetig an. Durch ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene lässt sich die Zielsetzung viel besser erreichen und insbesondere eine wirksamere Marktüberwachung erzielen. Daher ist es sinnvoller, auf EU-Ebene tätig zu werden.

Auch kann das Problem der Uneinheitlichkeit der Richtlinien einzig durch den EU-Gesetzgeber gelöst werden.

Verhältnismäßigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das für die Erreichung der gesetzten Ziele erforderliche Maß hinaus.

Die neuen beziehungsweise geänderten Verpflichtungen führen nicht zu unnötigen Belastungen und Kosten für die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, oder für die Behörden. Wurde festgestellt, dass Änderungen sich negativ auswirken, hat es die Analyse der Folgen der betreffenden Option ermöglicht, die angemessenste Lösung für die erkannten Probleme zu finden. Bei einigen der Änderungen geht es darum, die Klarheit der derzeitigen Richtlinie zu verbessern, ohne neue, mit Mehrkosten verbundene Anforderungen einzuführen.

Gewählte Rechtsetzungstechnik

Zur Angleichung an den Beschluss über den neuen Rechtsrahmen sind einige wesentliche Änderungen der Bestimmungen der Richtlinie 95/16/EG erforderlich. Damit der geänderte Text lesbar bleibt, wurde die Technik der Neufassung im Einklang mit der

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten[6] gewählt.

Die Änderungen der Bestimmungen der Richtlinie 95/16/EG betreffen die Begriffsbestimmungen, die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, die bei Einhaltung harmonisierter Normen geltende Konformitätsvermutung, die Konformitätserklärung, die CE-Kennzeichnung, die notifizierten Stellen, das Schutzklauselverfahren und die Konformitätsbewertungsverfahren.

Der Geltungsbereich der Richtlinie 95/16/EG und die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen werden durch diesen Vorschlag nicht geändert.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keinerlei Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

6. WEITERE ANGABEN

Aufhebung geltender Rechtsvorschriften

Mit Erlass der vorgeschlagenen Richtlinie wird die Richtlinie 95/16/EG aufgehoben.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der Vorschlag ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

---

[6] ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1-3.

↓ 95/16/EG (angepasst)

2011/0354 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur ~~Angleichung~~ ⌦ Harmonisierung ⌫ der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über ⌦ die Bereitstellung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für ⌫ Aufzüge ⌦ auf dem Markt ⌫

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag ~~zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ ⌦ über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⌫ , insbesondere auf Artikel ~~100a~~ ⌦ 114 ⌫ ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[7],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ 95/16/EG Erwägungsgrund 1

~~Die Mitgliedstaaten haben in ihrem Hoheitsgebiet die Sicherheit und die Gesundheit von Personen zu gewährleisten.~~

↓ 95/16/EG Erwägungsgrund 2 (angepasst)

~~In den Nummern 65 und 68 des im Juni 1985 vom Europäischen Rat genehmigten Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarktes ist ein neues Konzept zur Angleichung der Rechtsvorschriften vorgesehen.~~

[7] ABl. C […].

🡻 95/16/EG Erwägungsgrund 3 (angepasst)

~~Die Richtlinie 84/529/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch, hydraulisch oder ölmotorisch betriebene Aufzüge[8] erlaubt nicht den freien Warenverkehr sämtlicher Aufzugtypen. Die zwingenden Bestimmungen der einzelstaatlichen Rechtssysteme für die nicht von der Richtlinie 84/529/EWG erfaßten Typen behindern aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft. Aus diesem Grund ist es geboten, die einzelstaatlichen Bestimmungen über Aufzüge zu harmonisieren.~~

🡻 95/16/EG Erwägungsgrund 4 (angepasst)

~~Die Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte[9] dient als Rahmenrichtlinie für zwei Einzelrichtlinien: die Richtlinie 84/529/EWG und die Richtlinie 86/663/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kraftbetriebene Flurförderzeuge[10], die durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen[11] außer Kraft gesetzt wurde.~~

⇩ neu

(1) Die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge[12] ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93[13] werden Bestimmungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten erstellt und es werden die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, muss präzisiert werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Marktüberwachung in der EU und für die Kontrolle von Aufzügen und

8 ~~ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 86. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/486/EWG (ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1990, S. 21).~~

9 ~~ABl. Nr. L 300 vom 19.11.1984, S. 72. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG (ABl. Nr. L 382 vom 2.10.1990, S. 42).~~

10 ~~ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1989, S. 12.~~

11 ~~ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 16.~~

12 ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1.

13 ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die auf den EU-Markt gelangen, auch für unter diese Richtlinie fallende Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge gelten. Die vorliegende Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern zu entscheiden, welche Behörden für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind.

(3) Der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates[14] enthält einen einheitlichen Rahmen allgemeiner Grundsätze und Musterbestimmungen, die in allen Rechtsakten zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten angewandt werden sollen, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung dieser Rechtsvorschriften zu bieten. Die Richtlinie 95/16/EG sollte daher an diesen Beschluss angepasst werden.

↓ 95/16/EG Erwägungsgrund 5

~~(4)~~ Die Kommission hat am 8. Juni 1995 gegenüber den Mitgliedstaaten die Empfehlung 95/216/EG[15] über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge abgegeben.

↓ 95/16/EG Erwägungsgrund 6 (angepasst)

~~Das mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie angestrebte Sicherheitsniveau läßt sich nur in dem Maße erreichen, wie geeignete Konformitätsbewertungsverfahren, die aus den Bestimmungen des Beschlusses 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung[16] ausgewählt werden, ihre Einhaltung gewährleisten.~~

↓ 95/16/EG Erwägungsgrund 7 (angepasst)

~~Die Aufzüge oder bestimmte Sicherheitsbauteile dieser Aufzüge, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprechen, müssen deutlich sichtbar mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, damit sie in Verkehr gebracht werden dürfen.~~

↓ 95/16/EG Erwägungsgrund 8 (angepasst)

~~Diese Richtlinie legt nur grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen von allgemeiner Tragweite fest. Um den Herstellern den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen grundlegenden Anforderungen zu erleichtern, sind auf europäischer Ebene harmonisierte Normen zum Schutz gegen Risiken aufgrund des Entwurfs und des Einbaus~~

---

[14] ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.
[15] ABl. L 134 vom 20.6.1995, S. 37.
[16] ~~ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 23.~~

~~von Aufzügen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen wünschenswert. Diese auf europäischer Ebene harmonisierten Normen werden von privatrechtlichen Organisationen erarbeitet und müssen unverbindliche Bestimmungen bleiben. Zu diesem Zweck sind das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) als zuständige Stellen anerkannt worden, um die harmonisierten Normen in Einklang mit den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Leitsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen Institutionen zu erlassen. Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine technische Spezifikation, die von einer der beiden oder von beiden Institutionen im Auftrag der Kommission gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein gemeinsames Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften[17] sowie kraft der obengenannten allgemeinen Leitsätze ausgearbeitet wird.~~

↓ 95/16/EG Erwägungsgrund 10 (angepasst)

~~Mit dieser Richtlinie sollen alle von Aufzügen ausgehenden Gefahren für die Aufzug- und Gebäudebenutzer erfaßt werden. Dementsprechend ist diese Richtlinie als Richtlinie im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte[18] anzusehen.~~

↓ 95/16/EG Erwägungsgrund 11(angepasst)

~~Am 20. Dezember 1994 wurde eine Einigung über einen „Modus vivendi“ zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission für die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des EG-Vertrags erlassenen Rechtsakte erzielt –~~

⇩ neu

(5) Die Wirtschaftsakteure sollten für die Konformität der Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge verantwortlich sein, je nachdem, welche Rolle sie jeweils in der Lieferkette spielen, damit ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen, wie der Gesundheit und der Sicherheit, gewährleistet wird, die Verbraucher geschützt werden und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt ist.

(6) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Richtlinie übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Akteure je nach ihrer Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess entfallen.

---

17 ~~ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EWG (ABl. Nr. L 100 vom 2.10.1990, S. 30).~~

18 ~~ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.~~

(7) Da der Hersteller bzw. der Montagebetrieb den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennen, sind sie am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertung sollte daher auch weiterhin die ausschließliche Verpflichtung des Montagebetriebs oder des Herstellers bleiben.

(8) Es ist notwendig sicherzustellen, dass Sicherheitsbauteile für Aufzüge aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, und insbesondere, dass geeignete Bewertungsverfahren vom Hersteller hinsichtlich dieser Sicherheitsbauteile für Aufzüge durchgeführt wurden. Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile für Aufzüge den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, und sie keine Sicherheitsbauteile für Aufzüge in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr darstellen. Ferner sollte vorgesehen werden, dass die Einführer dafür Sorge tragen, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die Kennzeichnung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge und die von den Herstellern erstellten Unterlagen den Marktüberwachungsbehörden zur Überprüfung zur Verfügung stehen.

(9) Der Händler stellt Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt bereit, nachdem sie vom Hersteller oder vom Einführer in Verkehr gebracht wurden, und er hat gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass er durch seine Handhabung dieser Bauteile deren Konformität nicht beeinträchtigt.

(10) Wenn er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr bringt, muss jeder Einführer seinen Namen und seine Kontaktanschrift auf diesem Bauteil angeben. Ausnahmen sollten in Fällen gelten, in denen die Größe oder die Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge dies nicht erlauben. Hierunter fallen Fälle, in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge anzubringen.

(11) Jeder Wirtschaftsakteur, der entweder einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge so verändert, dass sich dies auf dessen Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie auswirken kann, sollte als Montagebetrieb oder Hersteller gelten und die Verpflichtungen des Montagebetriebs oder Herstellers wahrnehmen.

(12) Da Händler und Einführer dem Markt nahe stehen, sollten sie in Marktüberwachungsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden eingebunden werden und darauf eingestellt sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen zu den betreffenden Sicherheitsbauteilen für Aufzüge geben.

(13) Durch die Rückverfolgbarkeit von Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge über die gesamte Lieferkette hinweg können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und wirksamer erfüllt werden. Ein wirksames Rückverfolgbarkeitssystem erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren, die nichtkonforme Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt haben.

(14) Diese Richtlinie sollte sich auf die Nennung der wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen beschränken. Um eine Bewertung der Konformität für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit diesen Anforderungen zu ermöglichen, ist vorzusehen, dass Konformität für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge vermutet wird, die mit den harmonisierten Normen übereinstimmen, welche nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [../..] des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[19] zu dem Zweck angenommen wurden, ausführliche technische Spezifikationen für diese Anforderungen zu formulieren. Das mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie angestrebte Sicherheitsniveau lässt sich nur in dem Maße erreichen, wie geeignete Konformitätsbewertungsverfahren ihre Einhaltung gewährleisten.

(15) Die Verordnung (EU) Nr. [../..] [über die europäische Normung] enthält ein Verfahren für Einwände gegen harmonisierte Normen, falls diese Normen den Anforderungen dieser Richtlinie nicht in vollem Umfang entsprechen.

(16) Damit die Wirtschaftsakteure nachweisen und die zuständigen Behörden sicherstellen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen, sind Verfahren für die Konformitätsbewertung vorzusehen. In dem Beschluss Nr. 768/2008/EG sind eine Reihe von Modulen für Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen, die Verfahren unterschiedlicher Strenge, je nach der damit verbundenen Höhe des Risikos und des geforderten Schutzniveaus, umfassen. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens in allen Sektoren und zur Vermeidung von Ad-hoc-Varianten sollten die Konformitätsbewertungsverfahren aus diesen Modulen ausgewählt werden.

(17) Die Montagebetriebe bzw. Hersteller sollten eine EU-Konformitätserklärung ausstellen, aus der detaillierte Informationen über die Konformität eines Aufzugs bzw. eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit den Anforderungen der maßgeblichen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften hervorgehen.

(18) Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines Aufzugs oder eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge zum Ausdruck und ist die sichtbare Folge eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. In dieser Richtlinie sollten die Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung aufgeführt werden.

(19) Die in dieser Richtlinie dargelegten Konformitätsbewertungsverfahren erfordern, dass Konformitätsbewertungsstellen tätig werden, die der Kommission von den Mitgliedstaaten notifiziert werden.

(20) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in der Richtlinie 95/16/EG enthaltenen Kriterien, die von den Konformitätsbewertungsstellen zu erfüllen sind, damit sie der Kommission notifiziert werden können, nicht dafür ausreichen, unionsweit ein

[19] ABl. C … vom …, S. ….

einheitlich hohes Leistungsniveau der notifizierten Stellen zu gewährleisten. Es ist aber besonders wichtig, dass alle notifizierten Stellen ihre Aufgaben gleich gut und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erfordert mithin die Festlegung von verbindlichen Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen anstreben.

(21) Um für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung zu sorgen, müssen auch die Anforderungen an die notifizierenden Behörden und andere Stellen, die bei der Begutachtung, Notifizierung und Überwachung von notifizierten Stellen tätig sind, festgelegt werden.

(22) Wenn eine Konformitätsbewertungsstelle die Konformität mit den Kriterien der harmonisierten Normen nachweist, sollte vermutet werden, dass sie den entsprechenden Anforderungen in dieser Richtlinie genügt.

(23) Das in dieser Richtlinie dargelegte System sollte durch das Akkreditierungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ergänzt werden. Da die Akkreditierung ein wichtiges Mittel zur Überprüfung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen ist, sollte sie auch zu Notifizierungszwecken eingesetzt werden.

(24) Eine transparente Akkreditierung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die das notwendige Maß an Vertrauen in Konformitätsbescheinigungen gewährleistet, sollte von den nationalen Behörden EU-weit als bevorzugtes Mittel zum Nachweis der fachlichen Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen angesehen werden. Allerdings können nationale Behörden die Auffassung vertreten, dass sie selbst die geeigneten Mittel besitzen, um diese Beurteilung vorzunehmen. Um in solchen Fällen die Glaubwürdigkeit der durch andere nationale Behörden vorgenommenen Beurteilungen zu gewährleisten, sollten sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Unterlagen übermitteln, aus denen hervorgeht, dass die beurteilten Konformitätsbewertungsstellen die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllen.

(25) Häufig vergeben Konformitätsbewertungsstellen Teile ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung an Unterauftragnehmer oder übertragen sie an Zweigunternehmen. Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen von Produkten in der Union erforderlichen Schutzniveaus müssen die Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen bei der Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben unbedingt denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Bewertung von Kompetenz und Leistungsfähigkeit der um Notifizierung nachsuchenden Stellen und die Überwachung von bereits notifizierten Stellen sich auch auf die Tätigkeiten erstrecken, die von Unterauftragnehmern und Zweigunternehmen übernommen werden.

(26) Das Notifizierungsverfahren muss effizienter und transparenter werden; insbesondere muss es an die neuen Technologien angepasst werden, um eine Online-Notifizierung zu ermöglichen.

(27) Da die notifizierten Stellen ihre Dienstleistungen in der gesamten Union anbieten können, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit erhalten, Einwände im Hinblick auf eine notifizierte Stelle zu erheben. Daher ist es wichtig, dass eine Frist vorgesehen wird, innerhalb derer etwaige Zweifel an der

Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen oder diesbezügliche Bedenken geklärt werden können, bevor diese ihre Arbeit als notifizierte Stellen aufnehmen.

(28) Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit ist es entscheidend, dass die notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, ohne unnötigen Aufwand für die Wirtschaftsakteure zu schaffen. Aus demselben Grund, aber auch um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure zu gewährleisten, ist für eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren zu sorgen. Dies lässt sich am besten durch eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen erreichen.

(29) In der Richtlinie 95/16/EG ist bereits ein Schutzklauselverfahren vorgesehen, das erst dann anzuwenden ist, wenn zwischen den Mitgliedstaaten Uneinigkeit über die Maßnahmen eines einzelnen Mitgliedstaates herrscht. Im Sinne größerer Transparenz und kürzerer Bearbeitungszeiten ist es notwendig, das bestehende Schutzklauselverfahren zu verbessern, damit es effizienter wird und der in den Mitgliedstaaten vorhandene Sachverstand genutzt wird.

(30) Das vorhandene System sollte um ein Verfahren ergänzt werden, mit dem die interessierten Kreise über geplante Maßnahmen gegen Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge informiert werden können, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellen. Auf diese Weise könnten die Marktüberwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge zu einem früheren Zeitpunkt einschreiten.

(31) In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Begründung einer von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahme einhellig annehmen, sollte die Kommission nicht weiter tätig werden müssen, es sei denn, dass die Nichtkonformität Mängeln einer harmonisierten Norm zugerechnet werden kann.

(32) Damit die Liste der Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf aktuellem Stand gehalten wird, sollte der Kommission die Befugnis nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, Rechtsakte zur Anpassung von Anhang III dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt und neue wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erlassen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

(33) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(34) Um die Wirksamkeit bei der Anwendung dieser Richtlinie zu überwachen und zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten gehalten sein, einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie an die Kommission übermitteln. Die Kommission sollte daraufhin eine Zusammenfassung dieser Berichte erstellen und veröffentlichen.

(35) Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall des Verstoßes gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen vorsehen und sicherstellen,

dass diese angewandt werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(36) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich sicherzustellen, dass auf dem Markt befindliche Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge die Anforderungen für ein hohes Niveau in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie sonstige öffentliche Interessen erfüllen, und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes zu garantieren, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher aufgrund seiner Tragweite und Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.

🡻 95/16/EG Erwägungsgrund 9 (angepasst)
⇨ neu

(37) ⇨ Für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Aufzügen, die bereits gemäß der Richtlinie 95/16/EG in Verkehr gebracht wurden, ⇦ ~~Es~~ ist ~~wichtig,~~ eine Übergangsregelung vorzusehen~~, die es den Montagebetrieben erlaubt, Aufzüge in Verkehr zu bringen, die vor der Anwendung dieser Richtlinie hergestellt worden sind.~~

⇩ neu

(38) Für die Bereitstellung auf dem Markt von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die bereits gemäß der Richtlinie 95/16/EG in Verkehr gebracht wurden, ist eine Übergangsregelung vorzusehen.

(39) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.

(40) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XIII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht und für deren Anwendung unberührt lassen –

↓ 95/16/EG (angepasst)

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

~~ANWENDUNGSBEREICH, INVERKEHRBRINGEN UND FREIER WARENVERKEHR~~

⌦ ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ⌫

Artikel 1

⌦ Anwendungsbereich ⌫

1. Diese Richtlinie gilt für Aufzüge, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen~~.~~ ~~Sie gilt auch für die in diesen Aufzügen verwendeten Sicherheitsbauteile, die in Anhang IV aufgeführt sind.~~

↓ 2006/42/EG Art. 24.1 (angepasst)

~~2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Aufzug“ ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt~~ und bestimmt ~~ist~~sind

---

↓ 2006/42/EG Art. 24.1

a) – zur Personenbeförderung~~,~~;

b) – zur Personen- und Güterbeförderung~~,~~;

c) – nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.

↓ 95/16/EG (angepasst)

⌦Diese Richtlinie gilt auch für die in diesen Aufzügen verwendeten Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die in Anhang III aufgeführt sind. ⌫

↓ 2006/42/EG Art. 24.1 (angepasst)

~~Hebeeinrichtungen, die sich nicht an starren Führungen entlang, aber in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen, gelten ebenfalls als Aufzüge im Sinne dieser Richtlinie.~~

↓ 2006/42/EG Art. 24.1

~~3.~~2. Diese Richtlinie gilt nicht für

a) – Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s,

b) – Baustellenaufzüge,

c) – seilgeführte Einrichtungen einschließlich Seilbahnen,

d) – speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge,

e) – Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können,

f) – Schachtförderanlagen,

g) – Hebezeuge zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen,

h) – in Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge,

i) – mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen – einschließlich Wartungs- und Inspektionspunkten an Maschinen – bestimmt sind,

j) – Zahnradbahnen,

k) – Fahrtreppen und Fahrsteige.

↓ 95/16/EG (angepasst)

~~5.~~ 3. Werden bei einem Aufzug ⌦ oder einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ⌫ die in dieser Richtlinie genannten Gefahren ganz oder teilweise von ⌦ bestimmten EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2006/42/EG[20] und der Richtlinie 2004/108/EG[21] ⌫ ~~Einzelrichtlinien~~ erfa~~ß~~sst, so gilt diese Richtlinie ab Beginn der

[20] ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.
[21] ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 24.

Anwendung dieser ⌦ bestimmten EU-Rechtsvorschriften ⌫ ~~Einzelrichtlinien~~ nicht oder nicht mehr in ~~b~~Bezug auf diese Aufzüge ⌦ oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge ⌫ und ⌦ die entsprechenden ⌫ Gefahren.

Artikel 2 [Artikel R1 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⌦ Begriffsbestimmungen: ⌫

~~4.~~ ~~Im Sinne~~ ⌦ Für die Zwecke ⌫ dieser Richtlinie ~~bezeichnet der Ausdruck~~ ⌦ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: ⌫

↓ 2006/42/EG Art. 24.1 (angepasst)

⌦ 1) „Aufzug“: ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, oder Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen entlang, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen; ⌫

2) ~~Als~~ „Lastträger“⌦ : ⌫ ~~wird~~ der Teil des Aufzugs ~~bezeichnet~~, in dem Personen und/oder Güter zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung untergebracht sind~~.~~;

↓ 95/16/EG (angepasst)

3) ~~–~~ „Musteraufzug“⌦ : ⌫ ein~~en~~ repräsentative~~nr~~ Aufzug, dessen technische Unterlagen verdeutlichen, wie bei den vom – mit Hilfe objektiver Parameter definierten – Musteraufzug abgeleiteten Aufzügen, die identische Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ verwenden, die ~~grundlegenden~~ ⌦ in Anhang I festgelegten wesentlichen Gesundheits- und ⌫ Sicherheitsanforderungen eingehalten werden~~.~~;

4) ~~–~~ „Montagebetrieb“ ⌦ : ⌫ diejenige natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung, den Einbau und das Inverkehrbringen des Aufzugs übernimmt~~, die CE-Kennzeichnung anbringt und die EG-Konformitätserklärung ausstellt~~;

~~– „Inverkehrbringen“ den Zeitpunkt, zu dem der Montagebetrieb den Aufzug dem Benutzer erstmals zur Verfügung stellt;~~

~~– „Sicherheitsbauteil“ ein in Anhang IV aufgeführtes Bauteil;~~

~~– „Hersteller der Sicherheitsbauteile“ diejenige natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für den Entwurf und die Fertigung der Sicherheitsbauteile übernimmt, die CE-Kennzeichnung anbringt und die EG-Konformitätserklärung ausstellt;~~

⇩ neu

5) „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt

bzw. eines Aufzugs zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

6) „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Aufzugs oder eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Unionsmarkt;

7) „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

8) „Bevollmächtigter“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

9) „Einführer“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;

10) „Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;

11) „Wirtschaftsakteure“: Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder Montagebetriebe;

12) „harmonisierte Norm“: eine harmonisierte Norm im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [../..] [zur europäischen Normung];

13) „technische Spezifikation“: ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Aufzug oder Sicherheitsbauteil für Aufzüge genügen muss;

14) „Konformitätsbewertung“: das Verfahren zur Bewertung, ob die in Anhang I festgelegten wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen an einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge, ein Verfahren oder ein System erfüllt worden sind;

15) „Konformitätsbewertungsstelle“: eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;

16) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Montagebetrieb bereits bereitgestellten Sicherheitsbauteils für Aufzüge abzielt;

17) „Rücknahme“: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Aufzug in Verkehr gebracht oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt wird;

18) „CE-Kennzeichnung“: Kennzeichnung, durch die der Montagebetrieb bzw. Hersteller erklärt, dass der Aufzug bzw. das Sicherheitsbauteil für Aufzüge den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind;

19) „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“: Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.

↓ 95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

Artikel ~~4~~3

⌦ Freier Warenverkehr ⌫

1. Die Mitgliedstaaten dürfen ~~das Inverkehrbringen~~ ⇨ die Bereitstellung ⇦ von Aufzügen ⇨ auf dem Markt ⇦ und ~~die~~deren Inbetriebnahme ~~von Aufzügen und/~~oder ⇨ die Bereitstellung ⇦ von Sicherheitsbauteilen ⌦ für Aufzüge ⌫ ⇨ auf dem Markt ⇦ in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Bauteilen ⇨ , die nicht von Anhang III erfasst sind, ⇦ nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese entsprechend der Erklärung des Herstellers oder seines in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Union ⌫ niedergelassenen Bevollmächtigten in einen Aufzug im Sinne dieser Richtlinie eingebaut werden sollen.

3.~~5.~~ Die Mitgliedstaaten lassen es zu, da~~ß~~ss ~~insbesondere~~ bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen Aufzüge oder Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ ausgestellt werden, die ~~den geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen~~ ⌦ dieser Richtlinie ⌫ nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, da~~ß~~ss ~~diese Aufzüge oder Sicherheitsbauteile~~ ⌦ sie ⌫ nicht mit den Anforderungen übereinstimmen und erst ~~erworben~~ ⌦ auf dem Markt bereitgestellt ⌫ werden ~~können~~, wenn ~~der Montagebetrieb oder der Hersteller der Sicherheitsbauteile bzw. dessen in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter diese Übereinstimmung herbeigeführt hat~~ ⌦ sie in Übereinstimmung gebracht worden sind ⌫ . Bei Vorführungen sind die gebotenen Personenschutzmaßnahmen zu treffen.

4. ⌦ Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ⌫ berührt d~~D~~iese Richtlinie ~~berührt~~ nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, im Einklang mit ~~dem Vertrag~~ ⌦ den Rechtsvorschriften der Union ⌫ Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von Personen bei der Inbetriebnahme und der Benutzung der betreffenden Aufzüge für erforderlich halten, sofern dies keine Änderung dieser Aufzüge gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.

Artikel ~~4~~2

⌦ Bereitstellung auf dem Markt ⌫

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ⌦ die ⌫ Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern nicht gefährden ~~können~~, sofern sie sachgemäß eingebaut und gewartet sowie bestimmungsgemäß betrieben werden~~;~~.

⌦ 2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ⌫ Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ , für die diese Richtlinie gilt, nur ~~in Verkehr gebracht~~

⇨ auf dem Markt bereitgestellt ⇦ und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern nicht gefährden ~~können~~, sofern sie sachgemäß eingebaut und gewartet sowie bestimmungsgemäß betrieben werden.

Artikel 5~~3~~

⌦ Wesentliche Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫

🡻 95/16/EG (angepasst)

1. Aufzüge im Sinne dieser Richtlinie müssen die in Anhang I aufgeführten ~~grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ erfüllen.

🡻 95/16/EG (angepasst)

2. Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ im Sinne dieser Richtlinie müssen die in Anhang I aufgeführten ~~grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ erfüllen oder es ermöglichen, da~~ß~~ss die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, diese ~~grundlegenden~~ Anforderungen erfüllen.

Artikel 6

⌦ Gebäude oder Bauwerke, in die Aufzüge eingebaut werden ⌫

1. ~~2.~~ Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person und der Montagebetrieb ~~einerseits~~ alle ~~Angaben~~ ⌦ für den einwandfreien Betrieb und die gefahrlose Benutzung des Aufzugs notwendigen Angaben ⌫ untereinander austauschen und ~~andererseits~~ die geeigneten Maßnahmen treffen, um den einwandfreien Betrieb und die gefahrlose Benutzung des Aufzugs zu gewährleisten.

🡻 95/16/EG

2. ~~3.~~ Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit neben den für die Sicherheit und den Betrieb des Aufzugs erforderlichen Leitungen oder Einrichtungen keine weiteren Leitungen oder Einrichtungen im Aufzugsschacht verlegt oder installiert werden können.

⇩ neu

KAPITEL II

VERPFLICHTUNGEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Artikel 7 [Artikel R2 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Verpflichtungen der Montagebetriebe

1. Die Montagebetriebe gewährleisten, wenn sie einen Aufzug in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, dass dieser gemäß den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von Anhang I entworfen, hergestellt, eingebaut und geprüft wurde.

2. Die Montagebetriebe erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen und führen das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 16 durch oder lassen es durchführen.

Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass der Aufzug den geltenden Anforderungen entspricht, stellt der Montagebetrieb eine EU-Konformitätserklärung aus, sorgt dafür, dass diese dem Aufzug beigefügt wird, und bringt die CE-Kennzeichnung an.

3. Der Montagebetrieb bewahrt die erforderlichen technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls die Zulassungsentscheidung/-en über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs auf.

4. Die Montagebetriebe nehmen, falls dies angesichts der von einem Aufzug ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden sowie der nichtkonformen Aufzüge und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

5. Die Montagebetriebe gewährleisten, dass ihre Aufzüge eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen.

6. Die Montagebetriebe geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Aufzugsmontagebetrieb kontaktiert werden kann.

7. Die Montagebetriebe gewährleisten, dass dem Aufzug die Gebrauchsanleitung nach Anhang I Nummer 6.2 beigefügt ist; sie werden gemäß der Entscheidung des Mitgliedstaats, in dem der Einbau des Aufzugs vorgenommen wird, in einer Sprache, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, zur Verfügung gestellt.

8. Montagebetriebe, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen eingebauter Aufzug nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Aufzugs herzustellen. Außerdem unterrichten die Montagebetriebe, wenn mit dem Aufzug Gefahren verbunden

sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie den Einbau des Aufzugs vorgenommen haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

9. Die Montagebetriebe händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Aufzugs erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann.

Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Aufzügen verbunden sind, die sie eingebaut haben.

Artikel 8 [Artikel R2 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Verpflichtungen der Hersteller

1. Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Sicherheitsbauteile für Aufzüge in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von Anhang I entworfen und hergestellt wurden.

2. Die Hersteller erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen und führen das Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 durch oder lassen es durchführen.

Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge den betreffenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entspricht, stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus, sorgt dafür, dass diese dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge beigefügt wird, und bringt die CE-Kennzeichnung an.

3. Der Hersteller bewahrt die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls die Zulassungsentscheidung/-en über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf.

4. Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Sicherheitsbauteile für Aufzüge und der Rückrufe von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge und halten die Händler und Montagebetriebe über diese Überwachung auf dem Laufenden.

5. Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Sicherheitsbauteile für Aufzüge eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge beigefügten Unterlagen angegeben werden.

6. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder direkt auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge oder, wenn dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Sicherheitsbauteil fest verbundenen Etikett an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

7. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Gebrauchsanleitung nach Anhang I Nummer 6.1 beigefügt ist, die in einer Sprache, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt wird.

8. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Sicherheitsbauteils für Aufzüge herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

9. Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann.

Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 9 [Artikel R3 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Bevollmächtigte

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

2. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

3. Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind. Der Auftrag muss dem Bevollmächtigten gestatten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung, gegebenenfalls der Entscheidung/-en über die Zulassung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers und der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge;

b) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge an diese Behörde;

c) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren, die mit Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören.

Artikel 10 [Artikel R4 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Verpflichtungen der Einführer von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge

1. Die Einführer bringen nur konforme Sicherheitsbauteile für Aufzüge in Verkehr.

2. Bevor sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr bringen, gewährleisten die Einführer, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die EU-Konformitätserklärung und die Gebrauchsanleitung beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 8 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von Anhang I übereinstimmt, darf er dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht in Verkehr bringen, bevor dessen Konformität hergestellt ist. Wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.

3. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Sicherheitsbauteil beigefügten Unterlagen an.

4. Die Einführer gewährleisten, dass dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigefügt sind; sie werden gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats in einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, zur Verfügung gestellt.

5. Solange sich ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von Anhang I nicht beeinträchtigen.

6. Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der von einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Sicherheitsbauteile für Aufzüge und der Rückrufe von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge und halten die Händler und Montagebetriebe über diese Überwachung auf dem Laufenden.

7. Importers who consider or have reason to believe that a safety component for lifts which they have placed on the market is not in conformity with this Directive shall immediately take the corrective measures necessary to bring that safety component for lifts into conformity, to withdraw it or recall it, if appropriate. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

8. Die Einführer halten über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung und gegebenfalls der Zulassungsentscheidung/-en für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

9. Die Einführer händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 11 [Artikel R5 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Verpflichtungen der Händler

1. Die Händler berücksichtigen die Anforderungen dieser Richtlinie mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitstellen.

2. Bevor sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitstellen, gewährleisten die Händler, dass dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die EU-Konformitätserklärung und die Gebrauchsanleitung beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 8 Absätze 5 und 6 und Artikel 10 Absatz 3 erfüllt hat.

Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von Anhang I übereinstimmt, darf er dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor dessen Konformität hergestellt ist. Wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

3. Solange sich ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von Anhang I nicht beeinträchtigen.

4. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht dieser Richtlinie entspricht, sorgen dafür, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Sicherheitsbauteils für Aufzüge herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

5. Die Händler händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde

auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Artikel 12 [Artikel R6 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer oder Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie und unterliegt den Verpflichtungen eines Herstellers nach Artikel 8, wenn er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Sicherheitsbauteil für Aufzüge so verändert, dass die Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie beeinträchtigt werden kann.

Artikel 13 [Artikel R7 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Die Wirtschaftsakteure benennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen alle Wirtschaftsakteure,

(a) von denen sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bezogen haben;

(b) an die sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge abgegeben haben.

Die Wirtschaftsakteure müssen die Informationen nach Absatz 1 über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Bezug des Sicherheitsbauteils für Aufzüge sowie von zehn Jahren nach der Abgabe des Sicherheitsbauteils für Aufzüge vorlegen können.

↓ 95/16/EG (angepasst)

KAPITEL III

⌦ KONFORMITÄT VON AUFZÜGEN UND SICHERHEITSBAUTEILEN FÜR AUFZÜGE ⌫

Artikel 14 [Artikel R8 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⌦ Konformitätsvermutung ⌫

~~1. Die Mitgliedstaaten gehen bei Aufzügen und Sicherheitsbauteilen, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und zu denen die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II abgegeben worden ist, davon aus, daß sie mit allen Bestimmungen dieser Richtlinie, einschließlich der in Kapitel II festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren, übereinstimmen.~~

~~Sofern keine harmonisierten Normen vorliegen, treffen die Mitgliedstaaten die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen, um den Betroffenen die bestehenden nationalen~~

~~Normen und technischen Spezifikationen zur Kenntnis zu bringen, die für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Anhang I als wichtig oder hilfreich erachtet werden.~~

↓ 95/16/EG

~~2. Entspricht eine nationale Norm, mit der eine harmonisierte Norm umgesetzt wird, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, einer oder mehreren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, so wird~~

~~– bei entsprechend dieser Norm hergestellten Aufzügen davon ausgegangen, daß sie den betreffenden grundlegenden Anforderungen genügen,~~

~~– oder~~

~~– bei entsprechend dieser Norm hergestellten Sicherheitsbauteilen davon ausgegangen, daß sie es Aufzügen, in denen sie sachgemäß eingebaut sind, ermöglichen, den betreffenden grundlegenden Anforderungen zu genügen.~~

~~Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der nationalen Normen, mit denen harmonisierte Normen umgesetzt werden.~~

↓ 95/16/EG (angepasst)

~~3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Sozialpartnern auf nationaler Ebene die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Erarbeitung und die Weiterentwicklung harmonisierter Normen zu eröffnen.~~

⇩ neu

1. Bei Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

[2. Entspricht eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen von Anhang I oder Artikel 24, veröffentlicht die Kommission die Fundstellen dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*.]

↓ 95/16/EG (angepasst)

Artikel ~~8~~ 15

⌦ Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteil für Aufzüge ⌫

~~1. Vor dem Inverkehrbringen der in der Liste in Anhang IV aufgeführten Sicherheitsbauteile muß der Hersteller eines Sicherheitsbauteils oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter~~

⌦ Sicherheitsbauteil für Aufzüge unterliegen einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren: ⌫

~~a)~~

~~i) entweder ein Muster des Sicherheitsbauteils einer EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang V unterziehen lassen und die Produktion durch eine benannte Stelle gemäß Anhang XI überwachen lassen~~

~~ii) oder ein Muster des Sicherheitsbauteils einer EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang V unterziehen lassen und ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang VIII zur Produktionsüberwachung einrichten~~

~~iii) oder ein umfassendes Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang IX einrichten;~~

⌦a) Das Modell des Sicherheitsbauteils für Aufzüge wird einer EU-Baumusterprüfung nach Anhang IV Teil A unterzogen, und die Konformität mit der Bauart wird durch stichprobenartige Prüfungen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nach Anhang IX sichergestellt; ⌫

⌦ b) das Modell des Sicherheitsbauteils für Aufzüge wird einer EU-Baumusterprüfung nach Anhang IV Teil A unterzogen und unterliegt einem Qualitätssicherungssystem nach Anhang VI; ⌫

⌦ c) das umfassende Qualitätssicherungssystem nach Anhang VII. ⌫

~~b) auf jedem Sicherheitsbauteil die CE-Kennzeichnung anbringen und unter Berücksichtigung der im verwendeten Anhang (Anhang VIII, IX bzw. XI) enthaltenen Vorschriften eine Konformitätserklärung mit den in Anhang II enthaltenen Angaben ausstellen;~~

~~c) eine Abschrift der Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Einstellung der Fertigung des Sicherheitsbauteils aufbewahren.~~

🡻 95/16/EG (angepasst)

Artikel 16

⌦ Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge ⌫

1.~~2.~~ ~~Vor dem Inverkehrbringen muß der Aufzug~~ ⌦ Aufzüge müssen ⌫ einem der folgenden ~~Verfahren~~ ⌦ Konformitätsbewertungsverfahren ⌫ unterzogen werden:

~~i) wurde er nach einem Aufzug entworfen, der einer EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang V unterzogen wurde, so finden bei Bau, Einbau und Prüfung folgende Verfahren Anwendung:~~

– ~~die Endabnahme nach Anhang VI oder~~

– ~~das Qualitätssicherungssystem nach Anhang XII oder~~

– ~~das Qualitätssicherungssystem nach Anhang XIV.~~

~~Die Verfahren, die den Phasen des Entwurfs und des Baus einerseits sowie des Einbaus und der Prüfung andererseits entsprechen, können denselben Aufzug zum Gegenstand haben.~~

~~ii) wurde er nach einem Musteraufzug entworfen, der einer EG-Baumusterpüfung gemäß Anhang V unterzogen wurde, so finden bei Bau, Einbau und Prüfung folgende Verfahren Anwendung:~~

– ~~die Endabnahme nach Anhang VI oder~~

– ~~das Qualitätssicherungssystem nach Anhang XII oder~~

– ~~das Qualitätssicherungssystem nach Anhang XIV.~~

~~iii) wurde er nach einem Aufzug entworfen, für den ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XIII eingeführt worden ist — ergänzt durch eine Entwurfsprüfung, sofern dieser Entwurf den harmonisierten Normen nicht vollständig entspricht —, so finden bei Bau, Einbau und Prüfung folgende Verfahren Anwendung:~~

– ~~die Endabnahme nach Anhang VI oder~~

– ~~das Qualitätssicherungssystem nach Anhang XII oder~~

– ~~das Qualitätssicherungssystem nach Anhang XIV.~~

~~iv) der Einzelprüfung nach Anhang X durch eine benannte Stelle~~

~~v) dem durch eine Entwurfsprüfung ergänzten Qualitätssicherungssystem nach Anhang XIII, sofern dieser Entwurf den harmonisierten Normen nicht vollständig entspricht.~~

~~In den unter den Ziffern i), ii) und iii) genannten Fällen muß die für den Entwurf zuständige Person der für den Bau, den Einbau und die Prüfungen zuständigen Person alle Unterlagen zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Angaben machen, damit der Bau, der Einbau und die Prüfungen vollständig sicher durchgeführt werden können.~~

↓ 95/16/EG (angepasst)

⌦ a) Wurden sie nach einem Musteraufzug entworfen und hergestellt, der einer EU-Baumusterpüfung gemäß Anhang V Teil B unterzogen wurde, so finden bei Bau, Einbau und Prüfung folgende Verfahren Anwendung: ⌫

⌦ i) die Endabnahme nach Anhang V; ⌫

⌦ ii) das Qualitätssicherungssystem nach Anhang X; ⌫

⌦ iii) das Qualitätssicherungssystem nach Anhang XII. ⌫

⌦ b) Wurden sie nach einem Musteraufzug entworfen, für den das umfassende Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XI durchgeführt worden ist – ergänzt durch eine

Entwurfsprüfung, sofern dieser Entwurf den harmonisierten Normen nicht vollständig entspricht –, so finden bei Bau und Prüfung folgende Verfahren Anwendung: ⌫

⌦ i) die Endabnahme nach Anhang V; ⌫

⌦ ii) das Qualitätssicherungssystem nach Anhang X; ⌫

⌦ iii) das Qualitätssicherungssystem nach Anhang XII; ⌫

⌦ c) die Einzelprüfung gemäß Anhang VIII; ⌫

⌦ d) das durch eine Entwurfsprüfung ergänzte umfassende Qualitätssicherungssystem nach Anhang XI, sofern dieser Entwurf den harmonisierten Normen nicht vollständig entspricht. ⌫

⌦ 2. In den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen muss die für den Entwurf und die Herstellung des Aufzugs zuständige Person der für den Einbau und die Prüfungen des Aufzugs zuständigen Person alle Unterlagen zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Angaben machen, damit der Einbau und die Prüfung des Aufzugs ordnungsgemäß und sicher durchgeführt werden können. ⌫

↓ 95/16/EG

~~3. In allen in Absatz 2 genannten Fällen~~

~~– bringt der Montagebetrieb auf dem Aufzug die CE-Kennzeichnung an und stellt unter Berücksichtigung der im verwendeten Anhang (Anhang VI, X, XII, XIII bzw. XIV) enthaltenen Vorschriften eine Konformitätserklärung mit den in Anhang II enthaltenen Angaben aus, muß der Montagebetrieb eine Abschrift der Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Inverkehrbringen des Aufzugs aufbewahren,~~

~~– können die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen benannten Stellen auf Antrag beim Montagebetrieb eine Abschrift der Konformitätserklärung und der Protokolle über die mit der Endabnahme zusammenhängenden Prüfungen erhalten.~~

~~4. a) Werden die Aufzüge oder Sicherheitsbauteile auch von anderen Richtlinien erfaßt, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß auch von der Konformität des Aufzugs oder Sicherheitsbauteils mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.~~

~~b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Montagebetrieb oder vom Hersteller der Sicherheitsbauteile angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Richtlinien dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil beizufügenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.~~

~~5. Ist weder der Montagebetrieb noch der Hersteller des Sicherheitsbauteils noch sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen der vorstehenden Absätze nachgekommen, so fallen diese Verpflichtungen der Person zu, die den Aufzug oder~~

~~das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten beim Bau eines Aufzugs oder Sicherheitsbauteils für eigene Zwecke.~~

↓ 95/16/EG (angepasst)

3. Alle zulässigen Abweichungen zwischen dem Musteraufzug und den vom Musteraufzug abgeleiteten Aufzügen müssen in den technischen Unterlagen eindeutig (mit Höchst- und Mindestwerten) angegeben werden.

4. Die Ähnlichkeit der unterschiedlichen Ausführungen einer Baureihe hinsichtlich der Einhaltung der ~~grundlegenden~~ ⌦ in Anhang I festgelegten wesentlichen Gesundheits- und ⌫ Sicherheitsanforderungen darf rechnerisch und/oder anhand von Konstruktionszeichnungen nachgewiesen werden.

Artikel 17 [Artikel R10 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⌦ EU-Konformitätserklärung ⌫

⇩ neu

1. Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Anhang I aufgeführten grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde.

2. Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang II, enthält die in den einschlägigen Modulen der Anhänge V, VIII, X, XI und XII angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge bereitgestellt wird.

3. Unterliegt ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge mehreren Rechtsvorschriften der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche EU-Rechtsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betroffenen Rechtsvorschriften samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben.

4. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge bzw. der Montagebetrieb für die Konformität des Aufzugs.

↓ 95/16/EG (angepasst)

~~KAPITEL III~~

~~CE-KENNZEICHNUNG~~

Artikel 18 [Artikel R11 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⌦ Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung ⌫

⇩ neu

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

↓ 95/16/EG (angepasst)

Artikel 19~~10~~ [Artikel R12 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⌦ Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung ⌫

~~1. Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE". Anhang III enthält das zu verwendende Modell.~~

1. ~~2.~~ Die CE-Kennzeichnung ist ~~gemäß Anhang I Nummer 5~~ in jedem Fahrkorb ~~deutlich~~ ⌦ gut ⌫ sichtbar ⌦ , leserlich und dauerhaft ⌫ anzubringen, ebenso auf jedem der in Anhang III ~~IV~~ aufgeführten Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Bauteil fest verbundenen Etikett.

~~3. Es ist verboten, an den Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Andere Kennzeichnungen dürfen an den Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigen.~~

~~4. Unbeschadet des Artikels 7~~

~~a) ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Montagebetrieb, der Hersteller des Sicherheitsbauteils oder dessen in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung zu bringen und den weiteren Verstoß unter den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern;~~

~~b) muß - falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht - der Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Sicherheitsbauteils einzuschränken oder zu untersagen oder um zu gewährleisten, daß es vom Markt~~

~~zurückgezogen wird, und um die Benutzung des Aufzugs zu untersagen sowie die übrigen Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 zu unterrichten.~~

⇩ neu

2. Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen der Aufzüge bzw. Sicherheitsbauteile für Aufzüge angebracht.

🡻 95/16/EG (angepasst)

⌦3. Auf die CE-Kennzeichnung auf Aufzügen folgt die Kennummer der notifizierten Stelle, die im Rahmen der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren tätig geworden ist: ⌫

⌦ a) Endabnahme nach Anhang V oder Zulassung des Qualitätssicherungssystems nach Anhang X, XI oder XII; ⌫

⌦ b) Einzelprüfung nach Anhang VIII; ⌫

⌦ c) Zulassung des umfassenden Qualitätssicherungssystems nach Anhang XI. ⌫

⌦ 4. Auf die CE-Kennzeichnung auf Sicherheitsbauteilen für Aufzüge folgt die Kennummer der notifizierten Stelle, die im Rahmen der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren tätig geworden ist: ⌫

⌦ a) Zulassung des Produktqualitätssicherungssystems nach Anhang VI; ⌫

⌦ b) Zulassung des umfassenden Qualitätssicherungssystems nach Anhang VII. ⌫

⇩ neu

5. Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller, dessen Bevollmächtigten oder den Montagebetrieb anzubringen.

Nach der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kennnummer kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.

🡻 95/16/EG (angepasst)

~~*Artikel 9*~~

~~1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen sie für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 8 benannt haben, welche spezifischen Aufgaben und Prüfverfahren diesen Stellen übertragen wurden und welche Kennummern ihnen zuvor von der Kommission zugeteilt wurden.~~

~~Die Kommission veröffentlicht zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste der benannten Stellen unter Angabe ihrer Kennummer und der ihnen übertragenen Aufgaben. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieser Liste.~~

~~2. Die Mitgliedstaaten wenden zur Beurteilung der zu benennenden Stellen die Kriterien gemäß Anhang VII an. Von Stellen, die die Beurteilungskriterien der einschlägigen harmonisierten Normen erfüllen, wird angenommen, daß sie diese Kriterien erfüllen.~~

~~3. Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle benannt hat, muß seine Benennung zurückziehen, wenn er feststellt, daß die besagte Stelle die in Anhang VII genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Er setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.~~

⇩ neu

KAPITEL IV

NOTIFIZIERUNG VON KONFORMITÄTSBEWERTUNGSSTELLEN

Artikel 20 [Artikel R13 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Notifizierung

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen.

Artikel 21 [Artikel R14 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Notifizierende Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von Artikel 26, zuständig ist.

2. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Absatz 1 von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne von und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgen.

3. Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 genannte Bewertung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, so muss diese Stelle eine juristische Person sein und den Anforderungen des Artikels 22 entsprechend genügen. Außerdem muss diese Stelle Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.

4. Die notifizierende Behörde trägt die volle Verantwortung für die von der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführten Tätigkeiten.

Artikel 22 [Artikel R15 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Anforderungen an notifizierende Behörden

1. Eine notifizierende Behörde wird so eingerichtet, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen kommt.

2. Eine notifizierende Behörde gewährleistet durch ihre Organisation und Arbeitsweise, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.

3. Eine notifizierende Behörde wird so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle von kompetenten Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen identisch sind, welche die Bewertung durchgeführt haben.

4. Eine notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

5. Eine notifizierende Behörde stellt die Vertraulichkeit der von ihr erlangten Informationen sicher.

6. Einer notifizierenden Behörde stehen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Artikel 23 [Artikel R16 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Informationspflichten der notifizierenden Behörden

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Verfahren zur Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung notifizierter Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 24 [Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Anforderungen an notifizierte Stellen

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle erfüllt für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen der Absätze 2 bis 11.

2. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist nach nationalem Recht gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

3. Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung, dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge, die, den bzw. das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband

vertreten werden, kann als solche Stelle gelten, unter der Bedingung, dass ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenkonflikte nachgewiesen sind.

4. Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen nicht Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Sicherheitsbauteile für Aufzüge oder Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen nicht Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Montagebetrieb, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der von ihnen zu bewertenden Aufzüge sein.

Dies schließt nicht die Verwendung von bereits einer Konformitätsbewertung unterzogenen Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung solcher Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge zum persönlichen Gebrauch aus.

Die Möglichkeit eines Austauschs technischer Informationen zwischen dem Hersteller bzw. dem Montagebetrieb und der Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung bzw. Bau, Vermarktung, Montage, Verwendung oder Wartung von Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten.

Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsmaßnahmen, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen könnten. Dies gilt besonders für Beratungsdienstleistungen.

Eine Konformitätsbewertungsstelle gewährleistet, dass die Tätigkeiten ihrer Zweigstellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungsarbeit nicht beeinträchtigen.

5. Eine Konformitätsbewertungsstelle und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

6. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, die ihr nach Maßgabe von Artikel 15 und 16 zufallen und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung erfüllt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle verfügt jederzeit, für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Art und Kategorie von Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, für die sie notifiziert wurde, über:

a) die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen;

b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. Sie verfügt über eine angemessene Politik und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;

c) Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, dem Grad an Komplexität der jeweiligen Technologie der Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.

Ihr stehen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

7. Die Mitarbeiter, die für die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständig sind, besitzen:

a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung umfasst, für die die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde;

b) eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis, solche Bewertungen durchzuführen;

c) angemessene Kenntnisse und Verständnis der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I, der geltenden harmonisierten Normen und der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sowie der nationalen Rechtsvorschriften;

d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Bewertungen.

8. Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstelle, ihrer Leitungsebene und des für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständigen Personals wird garantiert.

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und des bewertenden Personals der Konformitätsbewertungsstelle darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.

9. Die Konformitätsbewertungsstellen schließen eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.

10. Informationen, welche die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 15 und 16 oder einer der einschlägigen nationalen Durchführungsvorschriften erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

11. Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten mit bzw. sorgen dafür, dass ihr Bewertungspersonal darüber informiert wird.

Die Stelle wirkt an den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe Notifizierter Stellen für Aufzüge mit, die nach Artikel 36 geschaffen wurde, und wendet die von dieser Gruppe erarbeiteten Empfehlungen als allgemeine Leitlinie an.

Artikel 25 [Artikel R18 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Konformitätsvermutung bei einer notifizierten Stelle

Weist eine Konformitätsbewertungsstelle nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen oder von Teilen davon erfüllt, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird vermutet, dass sie die Anforderungen nach Artikel 24 erfüllt, insoweit als die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken.

Artikel 26 [Artikel R20 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Zweigunternehmen von notifizierten Stellen und Vergabe von Unteraufträgen

1. Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen von Artikel 24 erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.

2. Die notifizierten Stellen tragen die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

3. Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Kunde dem zustimmt.

4. Die notifizierten Stellen halten die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen gemäß den Artikeln 15 und 16 ausgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

Artikel 27 [Artikel R22 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Anträge auf Notifizierung

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle beantragt ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.

2. Diesem Antrag legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, für die diese Stelle Kompetenz beansprucht, sowie, wenn vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen von Artikel 24 erfüllt.

3. Kann die Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, legt sie der notifizierenden Behörde als Nachweis alle Unterlagen vor, die erforderlich sind, um zu überprüfen, festzustellen und regelmäßig zu überwachen, ob sie die Anforderungen von Artikel 24 erfüllt.

Artikel 28 [Artikel R23 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Notifizierungsverfahren

1. Die notifizierenden Behörden dürfen nur Konformitätsbewertungsstellen notifizieren, die die Anforderungen von Artikel 24 erfüllen.

2. Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird.

3. Eine Notifizierung enthält vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungsverfahren für die betreffenden Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge sowie die betreffende Bestätigung der Kompetenz.

4. Beruht eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 27 Absatz 2, legt die notifizierende Behörde der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Unterlagen, die die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle nachweisen, sowie die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Stelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach Artikel 24 genügt.

5. Die betreffende Stelle darf die Aufgaben einer notifizierten Stelle nur dann wahrnehmen, wenn weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach einer Notifizierung, wenn eine Akkreditierungsurkunde vorliegt, oder innerhalb von zwei Monaten nach einer Notifizierung, wenn keine Akkreditierung vorliegt, Einwände erhoben haben.

Nur eine solche Stelle gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als notifizierte Stelle.

6. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

Artikel 29 [Artikel R24 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Kennnummern und Verzeichnis notifizierter Stellen

1. Die Kommission weist einer notifizierten Stelle eine Kennnummer zu.

Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsvorschriften der Union notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige Kennnummer.

2. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Richtlinie notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Sie trägt für die Aktualisierung dieser Liste Sorge.

Artikel 30 [Artikel R25 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Änderungen der Notifizierungen

1. Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 24 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

2. Bei Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Notifizierung oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift der notifizierende Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet bzw. für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Artikel 31 [Artikel R26 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Anfechtung der Kompetenz von notifizierten Stellen

1. Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie die Kompetenz einer notifizierten Stelle oder die dauerhafte Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle anzweifelt oder ihr Zweifel daran zur Kenntnis gebracht werden.

2. Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.

3. Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.

4. Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, setzt sie den notifizierenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis und fordert ihn auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist.

Artikel 32 [Artikel R27 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Verpflichtungen der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Arbeit

1. Die notifizierten Stellen führen die Konformitätsbewertung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 15 und 16 durch.

2. Konformitätsbewertungen werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteure vermieden werden. Die notifizierten Stellen üben ihre Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Grads der Komplexität der betroffenen Technologie der Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Fertigungsprozesses aus.

Hierbei gehen sie allerdings so streng vor und halten ein solches Schutzniveau ein, wie es für die Konformität der Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit den Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist.

3. Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller oder Montagebetrieb die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang I oder in den entsprechenden harmonisierten Normen festgelegt sind, fordert sie den Hersteller bzw. Montagebetrieb auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

4. Hat eine notifizierte Stelle bereits je nach Erfordernis eine Bescheinigung oder eine Zulassung ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Hersteller bzw. Montagebetrieb auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung bzw. die Zulassung falls nötig aus oder zieht sie zurück.

5. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, beschränkt die notifizierte Stelle gegebenenfalls alle Bescheinigungen bzw. Zulassungen, setzt sie aus bzw. zieht sie zurück.

Artikel 33 [Artikel 4 Absatz 7 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen notifizierter Stellen vorgesehen ist.

Artikel 34 [Artikel R28 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Meldepflichten der notifizierten Stellen

1. Die notifizierten Stellen melden der notifizierenden Behörde:

(c) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung oder einer Zulassung;

(d) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben;

(e) jedes Auskunftsersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben;

(f) auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und der Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

2. Die notifizierten Stellen übermitteln den übrigen Stellen, die gemäß dieser Richtlinie notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und dieselben Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Artikel 35 [Artikel R29 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Erfahrungsaustausch

Die Kommission organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

Artikel 36 [Artikel R30 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Koordinierung der notifizierten Stellen

Die Kommission sorgt dafür, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den im Rahmen dieser Richtlinie notifizierten Stellen in Form einer Koordinierungsgruppe Notifizierter Stellen für Aufzüge eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sich die von ihnen notifizierten Stellen an der Arbeit dieser Gruppe direkt oder über benannte Bevollmächtigte beteiligen.

KAPITEL V

ÜBERWACHUNG DES UNIONSMARKTES, KONTROLLE DER AUF DEN UNIONSMARKT GELANGENDEN AUFZÜGE UND SICHERHEITSBAUTEILE FÜR AUFZÜGE UND SCHUTZKLAUSELVERFAHREN

Artikel 37

Überwachung des Unionsmarktes und Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge gelten der Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Artikel 38 [Artikel R31 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Verfahren zur Behandlung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, mit denen eine Gefahr verbunden ist, auf nationaler Ebene

1. Sind die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig geworden oder haben sie hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein in dieser Richtlinie geregelter Aufzug oder ein in dieser Richtlinie geregeltes Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder gegebenenfalls die Erhaltung von Sachwerten gefährdet, beurteilen sie, ob der betreffende Aufzug bzw. das betreffende Sicherheitsbauteil für Aufzüge alle in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der im ersten Absatz genannten Beurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Aufzug nicht die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, fordern sie unverzüglich den Montagebetrieb dazu auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art der Gefahr angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Aufzugs mit diesen Anforderungen herzustellen.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der im ersten Absatz genannten Beurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, fordern sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art der Gefahr angemessenen Frist alle Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit diesen Anforderungen herzustellen, ihn zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die entsprechende notifizierte Stelle.

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen.

2. Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie die Wirtschaftsakteure aufgefordert haben.

3. Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass alle geeigneten Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

4. Ergreift der Montagebetrieb innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen auf ihrem nationalen Markt und die Inbetriebnahme einzuschränken.

Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

5. Aus den in Absatz 4 genannten Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Aufzugs bzw. Sicherheitsbauteils für Aufzüge, dessen Herkunft, die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente der betreffenden Wirtschaftsakteure. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

a) Der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge erfüllt die in Anhang I festgelegten grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht;

b) die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung laut Artikel 14 eine Konformitätsvermutung gilt, sind mangelhaft.

6. Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des betreffenden Aufzugs oder Sicherheitsbauteils für Aufzüge sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

7. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

8. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Aufzugs oder Sicherheitsbauteils für Aufzüge getroffen werden.

Artikel 39 [Artikel R32 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Schutzklauselverfahren der Union

1. Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass diese nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den/die betreffenden Wirtschaftsakteur/-e und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung beschließt die Kommission, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn diesen und dem/den betreffenden Wirtschaftsakteur/-en unverzüglich mit.

2. Hält sie die nationale Maßnahme hinsichtlich eines Aufzugs für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das Inverkehrbringen des nichtkonformen Aufzugs auf ihrem nationalen Markt und dessen Inbetriebnahme eingeschränkt wird.

Hält sie die nationale Maßnahme hinsichtlich eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückgenommen wird.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Hält sie die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

3. Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität des Aufzugs bzw. Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b begründet, leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. [../..] [über die europäische Normung] ein.

Artikel 40 [Artikel R33 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit durch konforme Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge

1. Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 38 Absatz 1 fest, dass ein Aufzug oder Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellt, obwohl er mit dieser Richtlinie übereinstimmt, fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass der betreffende Aufzug bzw. das betreffende Sicherheitsbauteil für Aufzüge bei seinem Inverkehrbringen diese Gefahr nicht mehr aufweist oder dass innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen, vertretbaren Frist, die der Mitgliedstaat vorschreiben kann, das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückgenommen oder zurückgerufen bzw. das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme des Aufzugs beschränkt wird.

2. Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass alle Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

3. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon. Aus diesen Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung der betreffenden Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ihre Herkunft, ihre Lieferkette, die Art der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

4. Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den/die betreffenden Wirtschaftsakteur/-e und nimmt eine Beurteilung der ergriffenen nationalen Maßnahmen vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.

5. Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn diesen und dem/den betreffenden Wirtschaftsakteur/-en unverzüglich mit.

Artikel 41 [Artikel R34 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Formale Nichtkonformität

1. Unbeschadet des Artikels 38 fordert ein Mitgliedstaat den Montagebetrieb bzw. den Hersteller, Händler oder Einführer eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge dazu auf, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:

a) die CE-Kennzeichnung wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von Artikel 18 und 19 dieser Richtlinie angebracht;

b) die CE-Kennzeichnung wurde überhaupt nicht angebracht;

c) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;

d) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ordnungsgemäß ausgestellt;

e) die in Anhang IV Teile A und B sowie den Anhängen VII, VIII und XI genannten technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig.

2. Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Aufzüge bzw. Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsbauteile für Aufzüge zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.

↓ 95/16/EG (angepasst)

~~*Artikel 6*~~

~~1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 5 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen nicht voll den in Artikel 3 genannten einschlägigen~~

~~grundlegenden Anforderungen entsprechen, so befaßt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den durch die Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ausschuß unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuß nimmt hierzu umgehend Stellung.~~

~~Auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, welche der betreffenden Normen aus den nach Artikel 5 Absatz 2 vorgenommenen Veröffentlichungen gestrichen werden müssen bzw. nicht gestrichen werden dürfen.~~

↓ 95/16/EG

~~2. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Absatzes 3 die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Einheitlichkeit der praktischen Durchführung dieser Richtlinie sicherzustellen.~~

↓ 1882/2003 Art. 1 and Annex I.10 (neu)

~~3. Die Kommission wird von einem Ständigen Ausschuss, im Folgenden „Ausschuss" genannt, unterstützt.~~

~~Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG[22] unter Beachtung von dessen Artikel 8.~~

~~Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

↓ 95/16/EG

~~4. Der Ständige Ausschuß kann darüber hinaus alle Fragen bezüglich der Anwendung dieser Richtlinie prüfen, die von seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats aufgeworfen werden.~~

~~*Artikel 7*~~

~~1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil, der bzw. das die CE-Kennzeichnung trägt und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil aus dem Verkehr zu ziehen, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme zu verbieten oder den freien Verkehr für diesen Aufzug oder dieses Sicherheitsbauteil einzuschränken.~~

~~Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über diese Maßnahme, begründet seine Entscheidung und gibt insbesondere an, ob die Abweichung von den Anforderungen~~

~~a) auf die Nichterfüllung der in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen,~~

~~b) auf die mangelhafte Anwendung der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Normen,~~

---

[22] ~~Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).~~

~~c) auf einen Mangel der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Normen selbst zurückzuführen ist.~~

~~2. Die Kommission konsultiert unverzüglich die Betroffenen. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest,~~

~~daß die Maßnahmen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten; ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der Normen begründet, so befaßt die Kommission nach Anhörung der Betroffenen den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Ausschuß, sofern der Mitgliedstaat, der die Entscheidung getroffen hat, diese aufrechterhalten will, und leitet das in Artikel 6 Absatz 1 genannte Verfahren ein;~~

~~daß die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, sowie den Montagebetrieb, den Hersteller der Sicherheitsbauteile oder dessen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten.~~

~~3. Sind die den Anforderungen nicht entsprechenden Aufzüge oder Sicherheitsbauteile mit der CE-Kennzeichnung versehen, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat die gebotenen Maßnahmen gegen denjenigen, der die Kennzeichnung angebracht hat, und unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.~~

~~4. Die Kommission sorgt dafür, daß die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet werden.~~

⇩ neu

KAPITEL VI

ÜBERTRAGENE BEFUGNISSE

Artikel 42

Übertragene Befugnisse

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 43 im Hinblick auf die Anpassung von Anhang III an den technischen Fortschritt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erlassen:

Artikel 43

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.

2. Die in Artikel 42 genannte Befugnisübertragung gilt ab dem in Artikel 49 genannten Datum [*Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie*] auf unbestimmte Zeit.

3. Die in Artikel 42 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 42 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum seiner Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitteilen, dass sie keine Einwände haben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.

↓ 95/16/EG (angepasst)

KAPITEL ~~IV~~ VII

⌦ ÜBERGANGS- UND ⌫ SCHLUSSBESTIMMUNGEN

~~*Artikel 11*~~

~~Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die~~

~~das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme und/oder die Benutzung eines Aufzugs,~~

~~das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme eines Sicherheitsbauteils~~

~~müssen die genauen Gründe für die Maßnahmen angeben werden. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Rechtsbehelfe, die aufgrund der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften möglich sind, sowie der Fristen für das Einlegen dieser Rechtsbehelfe bekanntgegeben.~~

⇩ neu

Artikel 44

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen.

Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zu dem in *[Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2]* genannten Datum sowie etwaige spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich mit.

🡻 95/16/EG (angepasst)

~~*Artikel 12*~~

~~Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Angaben über alle relevanten Beschlüsse betreffend die Durchführung dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden.~~

Artikel 45

⌦ *Übergangs- und Schlussbestimmungen* ⌫

⇩ neu

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die der Richtlinie 95/16/EG unterliegen, deren Anforderungen erfüllen und vor dem *[in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datum]* in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.

Gemäß der Richtlinie 95/16/EG ausgestellte Konformitätsbescheinigungen bleiben gemäß dieser neuen Richtlinie gültig, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt ungültig werden.

🡻 95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

Artikel 46

⌦ *Umsetzung* ⌫

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen ~~vor dem 1. Januar 1997~~ ⌦ bis spätestens ⌫ ⇨ [*Tag (im Allgemeinen der letzte Tag eines Monats)/Monat/Jahr = 2 Monate*

nach Veröffentlichung dieser Richtlinie] ⇦ die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um ~~dieser Richtlinie~~ ⌦ folgenden Artikeln und Anhängen ⌫ nachzukommen: ⌦ Artikel 2 Absätze 5 bis 19, Artikel 7 bis 14, 17 und 18, Artikel 19 Absatz 5, Artikel 20 bis 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 bis 49, Anhang II Teil A Buchstaben f, k, l und m, Anhang II Teil B Buchstaben d, j, k und l, Anhang IV Teil A Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 3 Buchstaben c, e und g, Nummer 4 Buchstaben b bis e und Nummern 5 bis 9, Anhang IV Teil B Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 3 Buchstaben c, e und h, Nummer 4 Buchstaben c bis e, Nummer 5 Absätze 2 bis 4 und Nummern 6 bis 9, Anhang V Nummer 3.3 Buchstabe b, Nummern 6 und 7, Anhang VI Nummer 3.1 Buchstaben a bis c, Nummer 3.3 Absätze 4 und 5, Nummer 4.3, Nummern 6 und 7, Anhang VII Nummer 3 Buchstaben c, d und g, Nummer 3.1 Buchstaben a, b, d und f, Nummern 3.3, 4, 4.2 und 6, Anhang IX Nummer 3 Buchstaben a bis d, Anhang X Nummer 3.1 Buchstaben a und e, Nummern 3.4, 6 und 7, Anhang XI Nummern 3.1 Buchstaben a bis c und e, Nummern 3.3.3, 3.3.4, 3.4 und 3.5, Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 und Anhang XII Nummer 3.1 Buchstabe a, Nummern 3.3 und 6. [*Diese Artikel und Anhänge wurden gegenüber der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert.*] ⌫ Sie ~~setzen die~~ ⌦ teilen der ⌫ Kommission unverzüglich ~~davon in Kenntnis~~ ⌦ den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Vorschriften bei ⌫.

⇨ Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [*Tag (im Allgemeinen der erste Tag eines Monats)/Monat/Jahr = Tag nach dem in Unterabsatz 1 genannten Datum*] an. ⇦

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. ~~Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.~~ ⌦ In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Verweise in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch diese Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Verweise auf diese Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung der Erklärung. ⌫

~~Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Juli 1997 an.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten gestatten bis zum 30. Juni 1999~~

~~– das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Aufzügen,~~

~~– das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Sicherheitsbauteilen,~~

~~die den in ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Richtlinie geltenden Vorschriften entsprechen.~~

↓ 95/16/EG (angepasst)

~~3.~~2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der ⌦ wichtigsten ⌫ innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel ~~16~~ 47

⌦ Berichterstattung ⌫

🡻 95/16/EG

~~Spätestens bis zum 30. Juni 2002 überprüft die Kommission im Benehmen mit dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Ausschuß anhand von Berichten der Mitgliedstaaten das Funktionieren der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren und unterbreitet gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge.~~

⇩ neu

[Spätestens am … und anschließend alle 5 Jahre] legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

🡻 95/16/EG (angepasst)

Artikel ~~13~~ 48

⌦ Aufhebung ⌫

~~Die Richtlinie 84/528/EWG und die Richtlinie 84/529/EWG werden mit Wirkung vom 1. Juli 1999 aufgehoben.~~

~~*Artikel 14*~~

~~In bezug auf die den Einbau des Aufzugs betreffenden Aspekte ist diese Richtlinie eine Richtlinie im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG.~~

🡻 95/16/EG
⇨ neu

⇨ Die Richtlinie 95/16/EG in der Fassung der in Anhang XIII Teil A aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XIII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht mit Wirkung vom in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genannten Datum aufgehoben. ⇦

⇨ Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XIV zu lesen. ⇦

↓ 95/16/EG (angepasst)

Artikel 49

⌦ *Inkrafttreten* ⌫

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

⇨Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. ⇦

⌦ Artikel [Artikel 1, Artikel 2 Absätze 1 bis 5, Artikel 3 bis 6, 15 und 16, Artikel 19 Absätze 1 bis 4, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 50] und Anhänge [Anhang I, Anhang II Teil A Buchstaben a bis e, g bis j, Anhang II Teil B Buchstaben a bis c, e bis i, Anhang III, Anhang IV Teil A Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a bis d, Nummer 3 Buchstaben a, b, d, f, h und i, Nummer 4 Buchstabe a, Nummern 10 und 11, Anhang IV Teil B Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a bis d, Nummer 3 Buchstaben a, b, d, f, g, i und j, Nummer 4 Buchstaben a und b, Nummer 5 Absatz 1, Nummern 10 und 11, Anhang V Nummern 1 bis 3.2, Nummer 3.3 Buchstabe a und Nummern 3.4 bis 5, Anhang VI Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstaben d bis f, Nummer 3.2, Nummer 3.3 Absätze 1 bis 3, Nummern 3.4 bis 4.2 und Nummer 5, Anhang VII Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstaben c und e, Nummern 3.2, 3.4, 4.1, 4.3 bis 5 und 7, Anhang VII Nummern 1 und 2, Nummer 3 Buchstaben a, b, e, f und h, Nummern 5 und 6, Anhang IX Nummern 1, 2, 4 bis 7, Anhang X Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstaben b bis d, Nummern 3.2, 3.3, 4 und 5, Anhang XI Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstabe d, Nummern 3.2, 3.3.1 und 4, Nummer 5 Buchstaben a, c und d und Nummer 7 und Anhang XII Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstaben b bis d, Nummern 3.2, 3.4, 4, 5 und 7]. [*Die Artikel und Anhänge, die gegenüber der bisherigen Richtlinie unverändert bleiben,]* gelten vom [*in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datum*]. ⌫

↓ 95/16/EG

Artikel 50~~17~~

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

↓ 95/16/EG (angepasst)

ANHANG I

GRUNDLEGENDE ~~SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSANFORDERUNGEN~~ ⌦ GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN ⌫ FÜR DEN ENTWURF UND DEN BAU VON AUFZÜGEN UND SICHERHEITSBAUTEILEN

VORBEMERKUNG

1. Die Verpflichtungen aufgrund der ~~grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ finden nur Anwendung, wenn von dem betreffenden Aufzug oder Sicherheitsbauteil ⌦ für Aufzüge ⌫ bei Verwendung unter den vom Montagebetrieb oder vom Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ vorgesehenen Bedingungen die entsprechende Gefahr ausgeht.

2. Die in der Richtlinie aufgeführten ~~grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ sind bindend. Es ist jedoch möglich, da~~ß~~ss die damit gesetzten Ziele beim gegebenen Stand der Technik nicht erreicht werden. In diesem Fall mu~~ß~~ss der Aufzug bzw. das Sicherheitsbauteil ⌦ für Aufzüge ⌫ soweit wie irgend möglich auf diese Ziele hin konzipiert und gebaut werden.

3. Der Hersteller ~~des Sicherheitsbauteils~~ und der Montagebetrieb sind verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um alle mit ~~ihrem Produkt~~ ⌦ ihren Produkten ⌫ verbundenen Gefahren zu ermitteln; sie müssen ~~es~~ ⌦ sie ⌫ dann unter Berücksichtigung dieser Analyse entwerfen und bauen.

↓ 95/16/EG

~~4. Gemäß Artikel 14 gelten die nicht in diese Richtlinie übernommenen wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG für Aufzüge.~~

↓ 95/16/EG (angepasst)

1. ALLGEMEINES

1.1. Anwendung der Richtlinie ~~89/392/EWG~~ ~~in der Fassung der Richtlinien 91/368/EWG, 93/44/EWG und 93/68/EWG~~2006/42/EG

In den Fällen, in denen ein entsprechendes Gefährdungsmerkmal vorliegt, das nicht in diesem Anhang erfa~~ß~~sst ist, gelten die ~~grundlegenden~~ ⌦ wesentlichen ⌫ Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie ~~89/392/EWG~~ 2006/42/EG[23] des Europäischen Parlaments und des Rates. Die ~~grundlegende Anforderung~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ gemäß Anhang I Nummer 1.1.2 der Richtlinie ~~89/392/EWG~~ 2006/42/EG ~~gilt~~ ⌦ gelten ⌫ auf jeden Fall.

[23] ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

↓ 2006/42/EG Art. 24.2

1.2. Lastträger

Der Lastträger eines Aufzugs ist als Fahrkorb auszubilden. Dieser Fahrkorb ist so auszulegen und zu bauen, daß er die erforderliche Nutzfläche und die erforderliche Festigkeit für die vom Montagebetrieb festgelegte höchstzulässige Personenzahl und Traglast des Aufzugs aufweist.

Ist der Aufzug für die Beförderung von Personen bestimmt und lassen seine Abmessungen es zu, muss der Fahrkorb so ausgelegt und gebaut sein, dass für Behinderte der Zugang und die Benutzung aufgrund der Bauart nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden und dass geeignete Anpassungen vorgenommen werden können, um für Behinderte die Benutzung zu erleichtern.

↓ 95/16/EG (angepasst)

1.3. Aufhängung und Abstützung

Die Aufhängung und/oder Abstützung der Fahrkorblast und die entsprechenden Befestigungs- und Verbindungsteile sind so zu wählen und auszulegen, daß unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen, der verwendeten Werkstoffe und der Fertigungsbedingungen ein angemessenes Gesamtsicherheitsniveau gewährleistet und die Gefahr eines Absturzes des Fahrkorbs minimiert wird.

Werden für die Aufhängung des Fahrkorbs Seile oder Ketten verwendet, so müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Seile oder Ketten vorhanden sein, die jeweils über ein eigenes Einhängesystem verfügen. Diese Seile oder Ketten dürfen keine Verbindungs- oder Spleißstellen aufweisen, soweit dies nicht für ihre Befestigung oder zum Anlegen einer Schlinge erforderlich ist.

1.4. Kontrolle der Beanspruchungen (einschließlich überhöhter Geschwindigkeit)

1.4.1. Die Aufzüge sind so auszulegen, zu bauen und einzubauen, daß der Befehl zum Ingangsetzen nicht gegeben werden kann, solange die Belastung den Nennwert übersteigt.

1.4.2. Die Aufzüge sind mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer auszurüsten.

Diese Anforderung gilt nicht für Aufzüge, die aufgrund der Auslegung ihres Antriebssystems keine überhöhte Geschwindigkeit erreichen können.

1.4.3. Hochgeschwindigkeitsaufzüge sind mit einer Geschwindigkeitskontroll- und -steuereinrichtung auszurüsten.

1.4.4. Aufzüge mit Treibscheibenantrieb sind so auszulegen, daß die Treibfähigkeit der Zugseile auf der Seilrolle gewährleistet ist.

1.5. Triebwerk

1.5.1. Jeder Personenaufzug muß über ein eigenes Triebwerk verfügen. Diese Anforderung gilt nicht für Aufzüge, bei denen die Gegengewichte durch einen zweiten Fahrkorb ersetzt werden.

1.5.2. Der Montagebetrieb muß vorsehen, daß das Triebwerk eines Aufzugs und die dazugehörenden Vorrichtungen außer für Wartungszwecke und in Notfällen nicht zugänglich sind.

1.6. Steuereinrichtungen

1.6.1. Die Steuereinrichtungen von Aufzügen, die für unbegleitete Behinderte bestimmt sind, müssen in geeigneter Weise ausgelegt und angeordnet sein.

1.6.2. Die Funktion der Steuereinrichtungen ist deutlich zu kennzeichnen.

1.6.3. Die Aufzüge einer Aufzuggruppe können gemeinsame oder zusammengeschaltete Rufsteuerkreise aufweisen.

1.6.4. Die elektrischen Betriebsmittel sind so zu installieren und zu schalten, daß

a) – Verwechslungen mit nicht zum Aufzug gehörenden Stromkreisen ausgeschlossen sind;

b) – die Energieversorgung unter Last geschaltet werden kann;

c) – die Bewegungen des Aufzuges von elektrischen Sicherheitseinrichtungen, die in einem eigenen Sicherheitsstromkreis angeordnet sind, abhängig sind;

d) – ein Fehler in der elektrischen Anlage nicht zu einem gefährlichen Zustand führt.

2. GEFÄHRDUNG VON PERSONEN AUSSERHALB DES FAHRKORBS

2.1. Die Aufzüge sind so auszulegen und zu bauen, daß der Zugang zu dem vom Fahrkorb durchfahrenen Bereich außer für Wartungszwecke und in Notfällen nicht möglich ist. Bevor sich eine Person in diesem Bereich befindet, muß ein Normalbetrieb des Aufzugs unmöglich gemacht werden.

2.2. Die Aufzüge sind so auszulegen und zu bauen, daß Quetschgefahren in den Endstellungen des Fahrkorbs ausgeschaltet werden.

Dieses Ziel ist erreicht, wenn sich jenseits der Endstellungen ein Freiraum oder eine Schutznische befindet.

Wenn diese Lösung in Ausnahmefällen, insbesondere in bestehenden Gebäuden, nicht verwirklicht werden kann, können andere geeignete Mittel zur Vermeidung dieser Gefahr vorgesehen werden, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer vorherigen Zustimmung eingeräumt wird.

2.3. Die Ein- und Ausstiegsstellen sind mit Fahrschachttüren auszurüsten, die entsprechend den vorgesehenen Betriebsbedingungen eine ausreichende mechanische Festigkeit aufweisen.

Eine Verriegelungsvorrichtung muß bei normalem Betrieb verhindern,

a) daß sich der Fahrkorb durch Stellteile gesteuert oder selbsttätig in Bewegung setzt, wenn nicht alle Fahrschachttüren geschlossen und verriegelt sind;

b) daß eine Fahrschachttür geöffnet werden kann, wenn sich der Fahrkorb nicht im Stillstand und nicht an einer hierfür vorgesehenen Haltestelle befindet.

Nachstellbewegungen bei offenen Türen sind jedoch in bestimmten Bereichen zulässig, sofern dies mit kontrollierter Geschwindigkeit erfolgt.

3. GEFÄHRDUNG VON PERSONEN INNERHALB DES FAHRKORBS

3.1. Fahrkörbe von Aufzügen müssen – mit Ausnahme von Lüftungsöffnungen – durch vollflächige Wände, einschließlich Böden und Decken, völlig geschlossen und mit vollflächigen Türen ausgerüstet sein. Die Fahrkorbtüren sind so auszulegen und einzubauen, daß der Fahrkorb – mit Ausnahme der im dritten Absatz von Nummer 2.3 ~~dritter Absatz~~ genannten Nachstellbewegungen – nicht in Bewegung gesetzt werden kann, solange die Türen nicht geschlossen sind, und daß er anhält, wenn die Türen geöffnet werden.

Wenn die Gefahr eines Absturzes zwischen Fahrkorb und Aufzugschacht besteht oder wenn kein Aufzugschacht vorhanden ist, müssen die Fahrkorbtüren bei einem Halt zwischen zwei Ebenen geschlossen und verriegelt bleiben.

3.2. Der Aufzug muß mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, die bei Ausfall der Energieversorgung oder Versagen von Bauteilen den freien Fall oder unkontrollierte ~~Aufwärtsbewegungen~~ ⌦ Bewegungen ⌫ des Fahrkorbs verhindern.

Die Fahrkorb-Fangvorrichtung muß von der Aufhängung des Fahrkorbes unabhängig sein.

Diese Vorrichtung muß in der Lage sein, den Fahrkorb bei seiner Nennlast und der vom Montagebetrieb vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit anzuhalten. Der durch diese Vorrichtung ausgelöste Anhaltevorgang darf bei allen Belastungszuständen keine für die Benutzer gefährliche Abbremsung bewirken.

3.3. Zwischen dem Boden des Aufzugschachts und dem Fahrkorbboden müssen Puffer eingebaut werden.

In diesem Fall ist der in Nummer 2.2 genannte Freiraum bei vollständig zusammengedrückten Puffern zu messen.

Diese Anforderung gilt nicht für Aufzüge, deren Fahrkorb aufgrund der Auslegung des Antriebssystems nicht in den Freiraum gemäß Nummer 2.2 einfahren kann.

3.4. Die Aufzüge müssen so ausgelegt und gebaut sein, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können, wenn die in Nummer 3.2 genannte Vorrichtung sich nicht in Betriebsstellung befindet.

4. SONSTIGE GEFAHREN

4.1. Werden die Fahrschachttür oder die Fahrkorbtür oder beide Türen mechanisch bewegt, so mu~~ß~~ss~~(müssen)~~ die jeweilige Tür/müssen ~~(~~die jeweiligen Türen~~)~~ mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die ein Einklemmen beim Öffnen oder Schließen verhindert.

4.2. Fahrschachttüren, die zum Gebäudebrandschutz beitragen müssen, einschließlich Fahrschachttüren mit Glasflächen, müssen eine angemessene Feuerbeständigkeit aufweisen, die in ihrer Formstabilität sowie ihrer Abschirmungsfähigkeit (Sperre gegen Flammenausbreitung) und Wärmeleitfähigkeit (Wärmestrahlung) zum Ausdruck kommt.

4.3. Etwaige Gegengewichte sind so einzubauen, da~~ß~~ss die Gefahr einer Kollision mit dem Fahrkorb oder eines Absturzes auf den Fahrkorb ausgeschlossen ist.

4.4. Die Aufzüge müssen über Vorrichtungen verfügen, mit deren Hilfe im Fahrkorb eingeschlossene Personen befreit und evakuiert werden können.

4.5. Die Fahrkörbe müssen über ein in beide Richtungen funktionierendes Kommunikationssystem verfügen, das eine ständige Verbindung mit einem ~~rasch einsatzbereiten Notdienst~~ ⌦ Rettungsdienst ⌫ ermöglicht.

4.6. Die Aufzüge sind so auszulegen und zu bauen, da~~ß~~ss bei einem Überschreiten der vom Montagebetrieb vorgesehenen Höchsttemperatur im Maschinenraum die laufenden Fahrbewegungen zu Ende geführt, jedoch keine weiteren Steuerbefehle mehr angenommen werden.

4.7. Die Fahrkörbe sind so auszulegen und zu bauen, da~~ß~~ss auch bei einem längeren Halt eine ausreichende Lüftung für die Insassen gewährleistet ist.

4.8. Der Fahrkorb ~~muß~~ ⌦ sollte ⌫ innen ausreichend beleuchtet werden, sobald er benutzt wird oder wenn eine Tür geöffnet wird; ferner ist eine Notbeleuchtung vorzusehen.

4.9. Das in Nummer 4.5 vorgesehene Kommunikationssystem und die in Nummer 4.8 vorgesehene Notbeleuchtung müssen so ausgelegt und gebaut sein, da~~ß~~ss sie auch beim Ausfall der normalen Energieversorgung funktionieren. Sie müssen ausreichend lange funktionieren, um das normale Eingreifen der Rettungsdienste zu ermöglichen.

4.10. Der Steuerkreis von Aufzügen, die im Brandfall benutzt werden können, muß so ausgelegt und ausgeführt sein, daß die Bedienung bestimmter Ebenen ausgeschlossen werden kann und eine vorrangige Bedienung des Aufzugs durch die Rettungsdienste möglich ist.

5. KENNZEICHNUNG

5.1. Außer den für jede Maschine erforderlichen Mindestangaben gemäß Anhang I Nummer 1.7.3 der Richtlinie ~~89/392/EWG~~ 2006/42/EG mu~~ß~~ss jeder Fahrkorb ein deutlich sichtbares Schild aufweisen, auf dem die Nennlast in Kilogramm und die höchstzulässige Anzahl der beförderten Personen angegeben sind.

5.2. Ist der Aufzug so ausgelegt, da~~ß~~ss sich die im Fahrkorb eingeschlossenen Personen ohne Hilfe von außen befreien können, so müssen die entsprechenden Anleitungen deutlich sichtbar im Fahrkorb angebracht sein.

↓ 95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

6. BETRIEBSANLEITUNG

6.1. Den in Anhang ~~IV~~ III genannten Sicherheitsbauteilen ⌦ für Aufzüge ⌫ ist eine Betriebsanleitung ⇨ in einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden ⇦ ~~in einer der Amtssprachen des~~ Mitgliedstaats ~~des Montagebetriebs oder in einer anderen, von diesem akzeptierten Sprache der Gemeinschaft~~ beizufügen, damit ⌦ folgende Handlungen erfolgreich und gefahrlos durchgeführt werden können: ⌫

a) ~~–~~ Montage;~~,~~

(b) ~~–~~ Anschluß~~ss~~;~~,~~

(c) ~~–~~ Einstellung;~~,~~

d) ~~–~~ Wartung.

~~erfolgreich und gefahrlos durchgeführt werden können.~~

6.2. Jedem Aufzug ist eine ~~Dokumentation~~ ⇨ Betriebsanleitung ⇦ beizugeben, die in ⇨ einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats ⇦ ~~der (oder den) Amtssprache(n) der Gemeinschaft~~ abgefaßst sein muß~~ss~~~~, die der Mitgliedstaat, in dem der Aufzug eingebaut wird, in Übereinstimmung mit dem Vertrag festlegen kann~~. Diese ~~Dokumentation~~ muß~~ss~~ zumindest folgende Unterlagen enthalten:

↓ 95/16/EG

a) ~~–~~ eine Betriebsanleitung mit den Plänen und Diagrammen, die für den laufenden Betrieb sowie für Wartung, Inspektion, Reparatur, regelmäßige Überprüfung und Eingriffe im Notfall gemäß Nummer 4.4 erforderlich sind;

b) ~~–~~ ein Wartungsheft, in das die Reparaturen und gegebenenfalls die regelmäßigen Überprüfungen eingetragen werden können.

↓ 95/16/EG (angepasst)

ANHANG II

A. INHALT DER ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR SICHERHEITSBAUTEILE ⌦ FÜR AUFZÜGE ⌫ [24]

Die ~~EG-Konformitätserklärung~~ ⌦ EU-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge wird in derselben Sprache wie die Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nummer 6.1 entweder in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben abgefasst und enthält ⌫ ~~muß~~ nachstehende Einzelheiten ~~enthalten~~:

~~— Name~~ ⌦ a) Firma ⌫ und ⌦ vollständige ⌫ Anschrift des Herstellers ~~der Sicherheitsbauteile~~[25]~~,~~;

b)~~-~~ gegebenenfalls ~~Name~~ ⌦ Firma ⌫ und Anschrift seines in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Union ⌫ niedergelassenen Bevollmächtigten[26]~~,~~;

c)~~-~~ Beschreibung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge, Typen- oder Serienbezeichnung, gegebenenfalls Seriennummer~~,~~;

d)~~-~~ Sicherheitsfunktion des Sicherheitsbauteils ⌦ für Aufzüge ⌫ , sofern sie nicht eindeutig der Beschreibung zu entnehmen ist~~,~~;

e)~~-~~ Baujahr des Sicherheitsbauteils ⌦ für Aufzüge ⌫ ~~,~~;

f)~~-~~ alle einschlägigen Vorschriften, denen das Sicherheitsbauteil entspricht~~,~~;

⇩ neu

g) eine Erklärung, die bestätigt, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge alle einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt;

↓ 95/16/EG (angepasst)

h)~~-~~ gegebenenfalls Bezugnahme auf die zugrunde ~~gelegten harmonisierten Normen~~ ⌦ gelegte/-n harmonisierte/-n Norm/-en ⌫~~,~~;

i)~~-~~ gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle, die die ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfung gemäß Artikel 15 Buchstaben a und b ~~8 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) und ii)~~ durchgeführt hat, ⌦ und ⌫ ~~gegebenenfalls~~ Nummer der ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfbescheinigung, die von dieser ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle ausgestellt wurde~~,~~;

---

24 ~~Diese Erklärung ist in derselben Sprache wie die Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nummer 6.1 entweder in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben abzufassen.~~

25 ~~Firma, vollständige Anschrift; im Falle des Bevollmächtigten ist auch die Firma und die Anschrift des Herstellers der Sicherheitsbauteile anzugeben.~~

26 ~~Firma, vollständige Anschrift; im Falle des Bevollmächtigten ist auch die Firma und die Anschrift des Herstellers der Sicherheitsbauteile anzugeben.~~

j)~~-~~ gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle, die ~~die Produktionsüberwachung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii)~~ ⌦ das Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 Buchstabe a durchgeführt hat ⌫~~.~~;

k)~~-~~ gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle, die das vom Hersteller ~~eingerichtete~~ ⌦ verwendete ⌫ Qualitätssicherungssystem gemäß Artikel ~~8 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii)~~ 15 Buchstaben b und c ~~kontrolliert~~ ⌦ zugelassen ⌫ hat~~.~~;

~~Angaben zum Unterzeichner, dem der Hersteller der Sicherheitsbauteile oder dessen in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter Handlungsvollmacht erteilt hat.~~

⌦ l) Name und Funktion der Person, die zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines in der Union ansässigen Bevollmächtigten befugt ist. ⌫

⇩ neu

m) Ort und Datum der Ausstellung;

n) Unterschrift.

🡻 95/16/EG (angepasst)

B. INHALT DER ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR EINGEBAUTE AUFZÜGE[27]

Die ~~EG-Konformitätserklärung~~ ⌦ EU-Konformitätserklärung für Aufzüge wird in derselben Sprache wie die Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nummer 6.2 entweder in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben abgefasst und enthält ⌫ ~~muß~~ nachstehende Einzelheiten ~~enthalten~~:

~~Name~~ ⌦ a) Firma ⌫ und ⌦ vollständige ⌫ Anschrift des Montagebetriebs[28]~~.~~;

b) Beschreibung des Aufzugs, Typen- oder Serienbezeichnung, Seriennummer und Einbauort des Aufzugs (Anschrift)~~.~~;

🡻 95/16/EG

c) Jahr des Einbaus des Aufzugs~~.~~;

d) alle einschlägigen Vorschriften, denen der Aufzug entspricht~~.~~;

⇩ neu

e) eine Erklärung, die bestätigt, dass der Aufzug alle einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt;

---

27 ~~Diese Erklärung ist in derselben Sprache wie die Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nummer 6.2 entweder in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben abzufassen.~~

28 ~~Firma und vollständige Anschrift.~~

↓ 95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

f)~~-~~ gegebenenfalls Bezugnahme auf die zugrunde ~~gelegten harmonisierten Normen~~ ⌦ gelegte/-n harmonisierte/-n Norm/-en ⌫~~,~~;

g)~~-~~ gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle, die die ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfung ~~des Musteraufzugs~~ gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a ~~8 Absatz 2 Ziffern i) und ii)~~ durchgeführt hat, ⌦ und ⌫ ~~gegebenenfalls~~ Nummer der ~~EG-Baumusterprüfbescheinigung~~ ⌦ EU-Baumusterprüfbescheinigung, die von dieser notifizierten Stelle ausgestellt wurde ⌫ ~~,~~;

h) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle, die die ~~EG-Prüfung~~ ⌦ Einzelprüfung ⌫ ~~des Aufzugs~~ gemäß Artikel ~~8 Absatz 2 Ziffer iv)~~ 16 Absatz 1 Buchstabe c durchgeführt hat~~,~~;

i) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennummer der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle, die die Endabnahme des Aufzugs gemäß Artikel ~~8 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Ziffern i), ii) und iii)~~16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i durchgeführt hat~~,~~;

j) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle, die das vom Montagebetrieb angewandte Qualitätssicherungssystem gemäß Artikel ~~8 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich der Ziffern i), ii) und iii) sowie Artikel 8 Absatz 2 Ziffer v)~~ 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii, Buchstabe b Ziffern ii und iii und Buchstabe d ~~geprüft~~ ⇨ zugelassen ⇦ hat~~,~~;

– ~~Angaben zum Unterzeichner, dem der Montagebetrieb Handlungsvollmacht erteilt hat.~~

⌦ k) Name und Funktion der Person, die zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Montagebetriebs befugt ist; ⌫

⇩ neu

l) Ort und Datum der Ausstellung;

m) Unterschrift.

↓ 95/16/EG

~~ANHANG III~~

~~CE-KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG~~

~~Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:~~

~~Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.~~

~~Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei kleinen Sicherheitsbauteilen kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.~~

~~Auf die CE-Kennzeichnung folgt die Kennummer der benannten Stelle, die im Rahmen der folgenden Verfahren tätig geworden ist:~~

~~– Verfahren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) oder iii);~~

~~– Verfahren nach Artikel 8 Absatz 2.~~

↓ 95/16/EG (angepasst)

ANHANG III~~IV~~

LISTE DER SICHERHEITSBAUTEILE ⌦ FÜR AUFZÜGE ⌫ NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1 UND ARTIKEL ~~8 ABSATZ 1~~15

↓ 95/16/EG

1. Verriegelungseinrichtungen der Fahrschachttüren~~.~~;

↓ 95/16/EG (angepasst)

2. Fangvorrichtungen gemäß Anhang I Nummer 3.2, die einen Absturz oder unkontrollierte ~~Aufwärtsbewegungen~~ ⌦ Bewegungen ⌫ des Fahrkorbs verhindern~~.~~;

↓ 95/16/EG

3. Geschwindigkeitsbegrenzer~~.~~;

↓ 95/16/EG (angepasst)

4. a) energiespeichernde Puffer

i)~~–~~ ~~entweder~~ mit nichtlinearer Kennlinie

ii)~~–~~ oder mit Rücklaufdämpfung,

b) energieverzehrende Puffer~~.~~;

↓ 95/16/EG

5. Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn sie als Fangvorrichtungen verwendet werden~~.~~;

↓ 95/16/EG (angepasst)

6. elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von ~~Sicherheitsschaltungen~~ ⌦ Sicherheitsstromkreisen ⌫ mit elektronischen Bauelementen.

↓ 95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

ANHANG IV~~V~~

~~EG-BAUMUSTERPRÜFUNG~~ ⌦ EU-BAUMUSTERPRÜFUNG FÜR AUFZÜGE UND SICHERHEITSBAUTEILE FÜR AUFZÜGE ⌫

(Modul B)

A. ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -BAUMUSTERPRÜFUNG FÜR SICHERHEITSBAUTEILE ⌦ FÜR AUFZÜGE ⌫

1. Die ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfung ist ⇨ der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens ⇦ ~~das Verfahren~~, bei dem eine ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle feststellt und bescheinigt, da~~ß~~ss ein ~~für ein Sicherheitsbauteil repräsentatives Muster einem Aufzug, in den es sachgemäß eingebaut ist, gestattet~~ ⌦ Aufzug mit einem für ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge repräsentativen Muster, sofern es sachgemäß in den Aufzug eingebaut ist ⌫ , die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie ~~zu~~ erfüllen ⌦ kann ⌫ .

2. Der Antrag auf ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfung wird vom Hersteller ~~des Sicherheitsbauteils~~ oder von seinem in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Union ⌫ niedergelassenen Bevollmächtigten bei einer ⇨ einzigen ⇦ ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle seiner Wahl gestellt.

Der Antrag ~~muss~~ ⌦ enthält ⌫ Folgendes ~~enthalten~~:

a)~~–~~ Name und Anschrift des Herstellers ~~des Sicherheitsbauteils sowie~~ ⌦ und ⌫ Name und Anschrift seines Bevollmächtigten, falls dieser den Antrag stellt, sowie Herstellungsort der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫~~,~~;

↓ 95/16/EG (angepasst)

b)~~–~~ eine schriftliche Erklärung, da~~ß~~ss derselbe Antrag ~~nicht auch bei einer~~ ⌦ bei keiner ⌫ anderen ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle eingereicht worden ist;

↓ 95/16/EG (angepasst)

c)~~–~~ technische Unterlagen~~,~~;

d)~~–~~ ein repräsentatives Muster des Sicherheitsbauteils ⌦ für Aufzüge ⌫ oder Angabe des Ortes, ~~wo~~ ⌦ an dem ⌫ ein solches geprüft werden kann. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle darf ~~in begründeten Fällen~~ weitere Muster anfordern ⌦ , wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt ⌫ ~~,~~;

⇩ neu

(e) die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein,

nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.

↓ 95/16/EG (angepasst)

3. Anhand der technischen Unterlagen ~~muß~~ ⌦ lässt ⌫ sich ⌦ die Konformität und Eignung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge dahingehend ⌫ beurteilen ~~lassen, ob das Sicherheitsbauteil mit den Bestimmungen der Richtlinie übereinstimmt und ob der~~ ⌦ , ob ein ⌫ Aufzug nach dem sachgemäßen Einbau des Sicherheitsbauteils ~~ebenfalls~~ den ~~Bestimmungen~~ ⌦ betreffenden Anforderungen ⌫ der Richtlinie genügt.

~~Soweit dies für die Beurteilung der Konformität erforderlich ist,~~ ~~müssen d~~Die technischen Unterlagen müssen ~~f~~Folgendes enthalten:

a)~~–~~ eine ~~allgemeine~~ Beschreibung des Sicherheitsbauteils ⌦ für Aufzüge ⌫ , einschließlich des Einsatzbereichs (insbesondere etwaige Geschwindigkeitsgrenzen, Belastung, Energie) und der Einsatzbedingungen (insbesondere explosionsgefährdete Bereiche, Witterungseinflüsse);

↓ 95/16/EG

b)~~–~~ Konstruktions- und Fertigungszeichnungen oder -pläne;

⇩ neu

c) Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Sicherheitsbauteils für Aufzüge erforderlich sind;

↓ 95/16/EG (angepasst)

⌦ d) eine Liste der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫~~die betreffende(n) grundlegende(n) Anforderung(en) sowie die für deren Einhaltung gewählte Lösung (z. B. eine harmonisierte Norm)~~;

⇩ neu

e) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie insoweit erfüllt wurden, als diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;

↓ 95/16/EG (angepasst)

f)~~–~~ gegebenenfalls die Ergebnisse von Prüfungen oder Berechnungen, die der Hersteller selbst ~~oder ein Dritter in dessen Auftrag~~ durchgeführt hat ⌦ oder die für ihn durchgeführt wurden ⌫ ;

⇩ neu

g) Prüfberichte;

↓ 95/16/EG (angepasst)

h)~~–~~ ein Exemplar der ~~Anleitungen zur Montage~~ ⌦ Betriebsanleitung ⌫ der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ ;

i)~~–~~ die Vorschriften, die bei der ~~Fertigung~~ ⌦ Serienfertigung ⌫ zur Anwendung kommen, um die Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ mit dem geprüften Bauteil ⌦ für Aufzüge ⌫ sicherzustellen.

4. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle ⌦ hat folgende Aufgaben: ⌫

~~prüft die technischen Unterlagen und stellt ihre Zweckmäßigkeit fest,~~

⌦ a) Prüfung der technischen Unterlagen, um zu bewerten, ob der technische Entwurf des Sicherheitsbauteils für Aufzüge angemessen ist; ⌫

⇩ neu

b) Vereinbarung mit dem Antragsteller, an welchem Ort die Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden;

↓ 95/16/EG (angepasst)

– ~~prüft, ob das Sicherheitsbauteil den technischen Unterlagen entspricht,~~

⌦ c) Prüfung, ob das/die repräsentative/-n Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde/-n, und Feststellung, welche Teile nach den Spezifikationen der harmonisierten Normen entworfen wurden und welche Teile ohne Anwendung der Spezifikationen dieser Normen entworfen wurden; ⌫

– ~~führt geeignete Kontrollen und die erforderlichen Versuche durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller des Sicherheitsbauteils gewählten Lösungen den Anforderungen der Richtlinie entsprechen und es gestatten, daß das Sicherheitsbauteil seine Funktion erfüllt, wenn es sachgemäß in einen Aufzug eingebaut wird.~~

⌦ d) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Normen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat; ⌫

⌦ e) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die entsprechenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen, falls er die Spezifikationen aus den einschlägigen harmonisierten Normen nicht angewandt hat. ⌫

⇩ neu

Die notifizierte Stelle erstellt einen Bericht über die durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen und die dabei erzielten Ergebnisse. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegenüber den notifizierenden Behörden veröffentlicht die notifizierte Stelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Herstellers.

🡻 95/16/EG (angepasst)

~~5. Entspricht das repräsentative Muster des Sicherheitsbauteils den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers des Sicherheitsbauteils, die Ergebnisse der Kontrolle, die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.~~

~~Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die übrigen benannten Stellen können eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und auf begründeten Antrag ein Exemplar der technischen Unterlagen sowie der Protokolle über die Prüfungen, Berechnungen und Versuche erhalten. Falls die benannte Stelle die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung verweigert, hat sie dies im einzelnen zu begründen. Ein entsprechender Rechtsbehelf ist vorzusehen.~~

⌦ 5. Entspricht ein repräsentatives Muster des Sicherheitsbauteils für Aufzüge den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie, so stellt die notifizierte Stelle dem antragstellenden Hersteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers des Sicherheitsbauteils sowie gegebenenfalls seines Bevollmächtigten, die Ergebnisse der Baumusterprüfung, die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben. ⌫

⇩ neu

Der Bescheinigung können einer oder mehrere Anhänge beigefügt werden.

Entspricht ein repräsentatives Muster nicht den betreffenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung und unterrichtet den Antragsteller darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

Die notifizierte Stelle bewahrt eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie der technischen Unterlagen und des Prüfungsberichts 15 Jahre lang von der Ausstellung der Bescheinigung an auf.

↓ 95/16/EG (angepasst)

⌦ 6. Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten diese darauf hin, dass das zugelassene Baumuster nicht mehr den betreffenden Anforderungen der Richtlinie entspricht, entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis. ⌫

~~6. Der Hersteller des Sicherheitsbauteils oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle über alle – selbst geringfügigen – Änderungen, die er an dem zugelassenen Sicherheitsbauteil vorgenommen hat oder vornehmen will; dies betrifft auch neue Erweiterungen und Ausführungsarten, die in den ursprünglich vorgelegten technischen Unterlagen nicht enthalten sind (siehe Nummer 3 erster Gedankenstrich). Die benannte Stelle prüft diese Änderungen und teilt dem Antragsteller mit, ob die EG-Baumusterprüfbescheinigung weiterhin gilt[29].~~

⌦ 7. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die notifizierte Stelle über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster, die dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie oder den Bedingungen für die Gültigkeit der EU-Baumusterprüfbescheinigung beeinträchtigen können. ⌫

~~7. Jede benannte Stelle übermittelt den Mitgliedstaaten zweckdienliche Informationen über~~

– ~~die von ihr erteilten EG-Baumusterprüfbescheinigungen,~~

– ~~die von ihr zurückgezogenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen.~~

~~Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen.~~

⌦Die notifizierte Stelle prüft diese Änderungen und teilt dem Antragsteller mit, ob die EU-Baumusterprüfbescheinigung weiterhin gilt oder weitere Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen nötig sind. Gegebenenfalls stellt die notifizierte Stelle eine Ergänzung zur ursprünglichen EU-Baumusterprüfbescheinigung aus oder verlangt, dass eine neue EU-Baumusterprüfbescheinigung beantragt wird. ⌫

⌦ 8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und deren etwaige Ergänzungen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat. ⌫

⌦ Jede notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder deren etwaige Ergänzungen, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen, wenn

---

29 ~~Falls es die benannte Stelle für erforderlich hält, kann sie entweder eine Ergänzung zur ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung ausstellen oder verlangen, daß ein neuer Antrag gestellt wird.~~

sie dazu aufgefordert wird, alle von ihr ausgestellten Bescheinigungen und/oder deren Ergänzungen mit. ⌫

⌦ 9. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen erhalten auf Verlangen eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigungen und deren Ergänzungen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erhalten auf Verlangen eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen. ⌫

10. ~~8.~~ Die ~~EG-Baumusterprüfbescheinigung~~ ⌦ EU-Baumusterprüfbescheinigungen ⌫, die ~~technischen~~ Unterlagen und der Schriftverkehr in ~~b~~Bezug auf die ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfverfahren sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

↓ 95/16/EC (angepasst)
⇨ neu

~~9.~~ 11. Der Hersteller ~~des Sicherheitsbauteils~~ oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine ~~Kopie~~ ⌦ Abschrift ⌫ der ~~EG-Baumusterprüfbescheinigung~~ ⌦ EU-Baumusterprüfbescheinigungen ⌫ und deren ⇨ Anhängen und ⇦ Ergänzungen ~~zehn Jahre lang~~ ⌦ über einen Zeitraum von zehn Jahren ⌫ nach ~~Herstellung~~ ⌦ der Bereitstellung ⌫ des letzten Sicherheitsbauteils ⌦ für Aufzüge auf dem Markt ⌫ auf.

Sind weder der Hersteller ~~eines Sicherheitsbauteils~~ noch sein Bevollmächtigter in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Union ⌫ ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils ⌦ für Aufzüge ⌫ auf dem ~~Gemeinschaftsmarkt~~ ⌦ Unionsmarkt ⌫ verantwortlich ist.

↓ 95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

B. ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -BAUMUSTERPRÜFUNG FÜR AUFZÜGE

1. Die ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfung ist ~~das Verfahren~~ ⇨ der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens ⇦ , bei dem eine ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle feststellt und bescheinigt, da~~ß~~ss ein Musteraufzug oder ein Aufzug, für den ein Ausbau oder eine Abweichung nicht vorgesehen worden ist, den ⌦ betreffenden ⌫ Bestimmungen der Richtlinie entspricht.

2. Der Antrag auf ⌦ EU ⌫ ~~EG-~~Baumusterprüfung wird vom Montagebetrieb bei einer ~~benannten~~ ⌦ einzigen notifizierten ⌫ Stelle seiner Wahl gestellt.

Der Antrag ~~muß~~ ⌦ enthält ⌫ ~~f~~Folgendes ~~enthalten~~:

a) ~~–~~ Name und Anschrift des Montagebetriebs~~,~~;

↓ 95/16/EG (angepasst)

b)– die schriftliche Erklärung, daßss derselbe Antrag bei keiner anderen benannten ⌦ notifizierten ⌫ Stelle eingereicht worden ist,;

↓ 95/16/EG (angepasst)

c)– technische Unterlagen,;

d)– Angabe des Ortes, wo ⌦ an dem ⌫ der Musteraufzug geprüft werden kann. Dieser Musteraufzug mußss die Endbereiche und die Bedienung von mindestens drei Ebenen umfassen (obere, untere und mittlere Ebene),;

⇩ neu

e) die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die von einem geeigneten Labor des Aufzugherstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.

↓ 95/16/EG (angepasst)

3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung des Aufzugs mit den Anforderungen ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ der Richtlinie sowie das Verständnis des Entwurfs und der Funktionsweise des Aufzugs zu ermöglichen.

Soweit dies für die Beurteilung der Konformität erforderlich ist, müssen dDie technischen Unterlagen müssen fFolgendes enthalten:

a)– eine allgemeine Beschreibung des Musteraufzugs,, In denin der technischen Unterlagen sind alle Möglichkeiten eines Ausbaus des zu prüfenden ⌦ zulässigen Abweichungen vom in Artikel 2 Absatz 3 genannten ⌫ Musteraufzugs deutlich anzugeben ⌦ sind ⌫ (siehe Artikel 1 Absatz 4);

↓ 95/16/EG

b)– Konstruktions- und Fertigungszeichnungen oder -pläne;

⇩ neu

c) Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Musteraufzugs erforderlich sind;

↓ 95/16/EG (angepasst)

⌦d) eine Aufstellung der ⌫ ~~die~~ betreffenden ~~grundlegenden Anforderungen~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ sowie die für deren Einhaltung gewählte Lösung (z. B. eine harmonisierte Norm);

⇩ neu

e) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie insoweit erfüllt wurden, als diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;

↓ 95/16/EG (angepasst)

f)~~–~~ eine ~~Kopie~~ ⌦ Abschrift ⌫ der ~~EG-Konformitätserklärung~~ ⌦ EU-Konformitätserklärungen ⌫ für die ~~in den Aufzug eingebauten~~ ⌦ im Musteraufzug verwendeten ⌫ Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ ;

g)~~–~~ gegebenenfalls die Ergebnisse von Prüfungen oder Berechnungen, die der ~~Hersteller~~ ⌦ Montagebetrieb ⌫ selbst oder ein Dritter in dessen Auftrag durchgeführt hat;

⇩ neu

h) Prüfberichte;

↓ 95/16/EG

i)~~–~~ ein Exemplar der Betriebsanleitung des Aufzugs;

↓ 95/16/EG (angepasst)

j)~~–~~ die Vorschriften, die beim Einbau zur Anwendung kommen, um die Übereinstimmung des serienmäßig hergestellten Aufzugs mit den ~~Bestimmungen~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ der Richtlinie sicherzustellen.

4. Die ⌦ notifizierte ⌫ ~~benannte~~ Stelle ⌦ hat folgende Aufgaben: ⌫

a) ~~prüft die~~ ⌦ Prüfung der ⌫ technischen Unterlagen und ~~stellt ihre Zweckmäßigkeit fest~~ ⌦ Feststellung, ob der technische Entwurf des Musteraufzugs eine angemessene Lösung darstellt ⌫ ~~,~~:

⇩ neu

b) Vereinbarung mit dem Montagebetrieb, an welchem Ort die Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden;

🡻 95/16/EG (angepasst)

– ~~prüft, ob der Musteraufzug den technischen Unterlagen entspricht,~~

⇩ neu

c) Prüfung, ob der Musteraufzug in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und Feststellung, welche Teile nach den Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Normen entworfen wurden und welche Teile ohne Anwendung der Spezifikationen dieser Normen entworfen wurden;

🡻 95/16/EG (angepasst)

– ~~führt geeignete Kontrollen und die erforderlichen Versuche durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Montagebetrieb gewählten Lösungen den Anforderungen der Richtlinie entsprechen und es dem Aufzug gestatten, diese Anforderungen zu erfüllen.~~

⇩ neu

d) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Normen korrekt angewandt worden sind, sofern der Montagebetrieb sich für ihre Anwendung entschieden hat;

e) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Montagebetrieb gewählten Lösungen die entsprechenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen, falls er die Spezifikationen aus den einschlägigen harmonisierten Normen nicht angewandt hat;

Die notifizierte Stelle erstellt einen Bericht über die durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen und die dabei erzielten Ergebnisse. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegenüber den notifizierenden Behörden veröffentlicht die notifizierte Stelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Aufzugherstellers.

🡻 95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

5. Entspricht der Musteraufzug den ~~einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie~~ ⇨ ihn betreffenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I ⇦ , so stellt die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle dem ~~Antragsteller~~ ⌦ Montagebetrieb ⌫ eine ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Montagebetriebs, die Ergebnisse der ~~Kontrolle~~ ⌦ EU-Baumusterprüfung ⌫ , die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zugelassenen ~~Baumusters~~ ⌦ Musteraufzugs ⌫ erforderlichen Angaben.

~~Falls die benannte Stelle die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung verweigert, hat sie dies im einzelnen zu begründen. Ein entsprechender Rechtsbehelf ist vorzusehen.~~

~~6. Der Montagebetrieb unterrichtet die benannte Stelle über alle – selbst geringfügigen – Änderungen, die er an dem zugelassenen Aufzug vorgenommen hat oder vornehmen will; dies betrifft auch neue Erweiterungen und Ausführungsarten, die in den ursprünglich vorgelegten technischen Unterlagen nicht enthalten sind (siehe Nummer 3 erster Gedankenstrich). Die benannte Stelle prüft diese Änderungen und teilt dem Antragsteller mit, ob die EG-Baumusterprüfbescheinigung weiterhin gilt[30].~~

~~7. Jede benannte Stelle übermittelt den Mitgliedstaaten zweckdienliche Informationen über~~

– ~~die von ihr erteilten EG-Baumusterprüfbescheinigungen,~~

– ~~die von ihr zurückgezogenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen.~~

~~Jede benannte Stelle übermittelt darüber hinaus den übrigen benannten Stellen zweckdienliche Informationen über die von ihr zurückgezogenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen.~~

⇩ neu

Der Bescheinigung können einer oder mehrere Anhänge beigefügt werden.

Entspricht der Musteraufzug nicht den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung und unterrichtet den Montagebetrieb darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

Die notifizierte Stelle bewahrt eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigung, deren Anhänge und Ergänzungen sowie der technischen Unterlagen und des Prüfungsberichts 15 Jahre lang von der Ausstellung der Bescheinigung an auf.

6. Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten diese darauf hin, dass das zugelassene Baumuster nicht mehr den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I entspricht, entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Montagebetrieb davon in Kenntnis.

7. Der Montagebetrieb unterrichtet die notifizierte Stelle über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster – einschließlich Ausführungsarten, die in den ursprünglich vorgelegten technischen Unterlagen nicht enthalten sind –, die die Übereinstimmung des Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen können.

Die notifizierte Stelle prüft diese Änderungen und teilt dem Montagebetrieb mit, ob die EU-Baumusterprüfbescheinigung weiterhin gilt oder weitere Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen nötig sind. Gegebenenfalls stellt die notifizierte Stelle eine Ergänzung zur ursprünglichen EU-Baumusterprüfbescheinigung aus oder verlangt, dass eine neue EU-Baumusterprüfbescheinigung beantragt wird.

---

30 ~~Falls es die benannte Stelle für erforderlich hält, kann sie entweder eine Ergänzung zur ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung ausstellen oder verlangen, daß ein neuer Antrag gestellt wird.~~

8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und deren etwaige Ergänzungen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und deren etwaige Ergänzungen, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen, wenn sie dazu aufgefordert wird, alle von ihr ausgestellten Bescheinigungen und deren Ergänzungen mit.

🡻 95/16/EG (angepasst)

9. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen können ⌦ auf Verlangen ⌫ eine Abschrift der ~~EG-Baumusterprüfbescheinigung~~ ⌦ EU-Baumusterprüfbescheinigungen und deren Ergänzungen erhalten⌫. ⌦ Auf Antrag können die Kommission und die Mitgliedstaaten ⌫ eine Abschrift der technischen Unterlagen sowie ~~der Protokolle über die Prüfungen, Berechnungen und Versuche~~ ⌦ des Berichts über die durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen erhalten ⌫.

~~8.~~10. Die ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfbescheinigungen, die ~~technischen~~ Unterlagen und der Schriftverkehr in ~~b~~Bezug auf die ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfverfahren sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von der ~~benannten~~ notifizierten Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

🡻 95/16/EC (angepasst)
⇨ neu

~~9.~~11. Der Montagebetrieb bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine ~~Kopie~~ ⌦ Abschrift ⌫ der ~~EG-Baumusterprüfbescheinigung und~~ ⌦ EU-Baumusterprüfbescheinigungen sowie ⌫ ihrer ⇨ Anhänge und ⇦ Ergänzungen ~~zehn Jahre lang~~ ⌦ über einen Zeitraum von zehn Jahren ⌫ nach ~~Herstellung~~ ⌦ der Bereitstellung ⌫ des letzten mit dem Musteraufzug übereinstimmenden Aufzugs ⌦ auf dem Markt ⌫ auf.

↓95/16/EG (angepasst)

ANHANG V~~VI~~

ENDABNAHME ⌦ VON AUFZÜGEN ⌫

~~1. Die Endabnahme ist das Verfahren, bei dem der Montagebetrieb, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sich vergewissert und erklärt, daß der Aufzug, der in Verkehr gebracht wird, den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Der Montagebetrieb bringt die CE-Kennzeichnung im Fahrkorb eines jeden Aufzugs an und stellt eine EG-Konformitätserklärung aus.~~

1. ⌦ Die Endabnahme ist der Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle feststellt und bescheinigt, dass ein eingebauter Aufzug, für den eine EU-Baumusterprüfbescheinigung erforderlich oder der nach einem zugelassenen, umfassenden Qualitätssicherungssystem ausgelegt und hergestellt worden ist, den in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen genügt. ⌫~~2. Der Montagebetrieb trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Aufzug, der in Verkehr gebracht wird, dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Musteraufzug entspricht und die für ihn geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.~~

2. ⌦ VERPFLICHTUNGEN DES MONTAGEBETRIEBS ⌫

⌦ 2.1. Der Montagebetrieb ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der eingebaute Aufzug die in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen sowie eine der beiden folgenden Anforderungen erfüllt: ⌫

⌦ a) eine in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebene, zugelassene Bauart; ⌫

⌦ b) Auslegung und Herstellung des Aufzugs nach einem umfassenden Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XI und der Entwurfsprüfbescheinigung, sofern der Entwurf den harmonisierten Normen nicht vollständig entspricht. ⌫

↓95/16/EG (angepasst)

⌦ 2.2. Der Montagebetrieb stellt eine Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung im Fahrkorb eines jeden Aufzugs an, der die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt. ⌫

⌦ 3. ENDABNAHME ⌫

~~5. Bei der benannten Stelle ist eine Dokumentation einzureichen, die aus folgenden Unterlagen besteht:~~

⌦ 3.1 Der Montagebetrieb legt der notifizierten Stelle folgende Unterlagen vor: ⌫

a)~~–~~ den Gesamtplan des Aufzugs;

b)~~–~~ für die Endabnahme, insbesondere der Steuerkreise, erforderliche Schaltpläne und Diagramme;

c)~~–~~ ein Exemplar der Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nummer 6.2.

Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle darf nur solche Detailpläne oder Einzelangaben verlangen, die ⌦ zur Überprüfung der Konformität des eingebauten Aufzugs mit den betreffenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ erforderlich sind~~, um überprüfen zu können, ob der Aufzug, der in Verkehr gebracht werden soll, dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Musteraufzug entspricht~~.

⌦ 3.2 Die Endabnahme des eingebauten und vor dem Inverkehrbringen stehenden Aufzugs führt eine vom Montagebetrieb ausgewählte notifizierte Stelle durch, um die Konformität des Aufzugs mit den einschlägigen wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen. ⌫

⌦ Es werden geeignete Kontrollen und Prüfungen gemäß den in Artikel 14 der Richtlinie genannten maßgeblichen harmonisierten Normen durchgeführt, um die Übereinstimmung des Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in dieser Richtlinie sicherzustellen. In Ermangelung solcher harmonisierten Normen entscheidet die betreffende notifizierte Stelle darüber, welche gleichwertigen Prüfungen durchgeführt werden. ⌫

~~4. Die vom Montagebetrieb gewählte benannte Stelle führt die Endabnahme an dem Aufzug, der in Verkehr gebracht wird, durch oder läßt sie durchführen. Es werden Kontrollen und Prüfungen gemäß den in Artikel 5 der Richtlinie genannten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung des Aufzugs mit den entsprechenden Anforderungen der Richtlinie sicherzustellen.~~

~~Diese Kontrollen und Prüfungen beinhalten insbesondere folgendes:~~

~~a) Prüfung der technischen Unterlagen zur Feststellung, ob der Aufzug dem gemäß Anhang V Buchstabe B genehmigten Musteraufzug entspricht;~~

⌦ 3.3. Die Prüfungen umfassen mindestens folgende Optionen: ⌫

⌦ a) Prüfung der in Nummer 3.1 aufgeführten Unterlagen, um zu kontrollieren, ob der eingebaute Aufzug mit dem Musteraufzug laut EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Anhang IV Teil B übereinstimmt; ⌫

⇩°neu

b) Prüfung der in Nummer 3.1 aufgeführten Unterlagen, um zu kontrollieren, ob der eingebaute Aufzug mit dem Aufzug, der nach einem zugelassenen, umfassenden Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XI entworfen und hergestellt wurde, und, falls der Entwurf die harmonisierten Normen nicht vollständig erfüllt, mit der Entwurfsprüfbescheinigung übereinstimmt.

🡻95/16/EG (angepasst)

⌦ 3.4. Die Prüfungen umfassen mindestens Folgendes: ⌫

↓95/16/EG

a) Probebetrieb des Aufzugs im Leerzustand und unter Höchstlast zur Überprüfung der fachgerechten Montage und des einwandfreien Funktionierens der Sicherheitseinrichtungen (Endlagenschalter, Verriegelungen usw.)~~,~~;

b) Probebetrieb des Aufzugs unter Höchstlast und im Leerzustand zur Feststellung des einwandfreien Funktionierens der Sicherheitseinrichtungen bei Ausfall der Energieversorgung~~,~~;

↓95/16/EG

c) statische Prüfung mit einer Last, die dem 1,25-fachen der Nennlast entspricht.

Die Nennlast ist die Last gemäß Anhang I Nummer 5.

↓95/16/EG (angepasst)

Nach diesen Prüfungen vergewissert sich die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle, da~~ß~~ss keinerlei Verformung oder Beschädigung entstanden ist, die die Benutzung des Aufzugs beeinträchtigen könnte.

↓95/16/EG (angepasst)

⌦ 4. Wenn der eingebaute Aufzug den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I der Richtlinie entspricht, bringt die notifizierte Stelle ihre Kennnummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 und 19 an oder lässt sie anbringen und stellt eine Endabnahmebescheinigung aus, in der die durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen aufgeführt sind. ⌫

~~6. Wenn der Aufzug den Bestimmungen der Richtlinie entspricht, bringt die benannte Stelle ihre Kennummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III an oder läßt sie anbringen und stellt eine Endabnahmebescheinigung aus, in der die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen aufgeführt sind.~~

↓ 95/16/EG (angepasst)

Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle füllt die entsprechenden Seiten des in Anhang I Nummer 6.2 genannten Wartungshefts aus.

↓ 95/16/EC (angepasst)

Falls die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle die Ausstellung der Endabnahmebescheinigung verweigert, ⌦ begründet ⌫ ~~muß~~ sie dies ausführlich ⌦ und gibt an, welche Abhilfemaßnahmen erforderlich und zu ergreifen sind. ⌫ ~~begründen und entsprechende Maßnahmen empfehlen, damit der Aufzug abgenommen werden kann.~~ Wenn der Montagebetrieb erneut die Endabnahme beantragt, mu~~ß~~ss er dies bei derselben ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle tun.

~~7. Die Endabnahmebescheinigung, die Unterlagen und der Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Abnahmeverfahren sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die benannte Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von der benannten Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.~~

⌦ 5. Die Endabnahmebescheinigung, die Unterlagen und der Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Abnahmeverfahren sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die notifizierte Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von der notifizierten Stelle akzeptierten Sprache abzufassen. ⌫

6. ~~3.~~ Der Montagebetrieb bewahrt eine ~~Kopie~~ ⌦ Abschrift ⌫ der ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Konformitätserklärung und der ~~in Nummer 6 genannten~~ Endabnahmebescheinigung nach Inverkehrbringen des Aufzugs zehn Jahre lang auf.

⇩°neu

7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können auf Verlangen ein Exemplar der Endabnahmebescheinigung erhalten.

↓95/16/EG (angepasst)

~~ANHANG VII~~

~~VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE MINDESTKRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER PRÜFSTELLEN~~

~~1. Die Prüfstelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs noch mit dem Konstrukteur, dem Lieferanten oder dem Hersteller der zu prüfenden Sicherheitsbauteile oder dem Montagebetrieb der zu prüfenden Aufzüge noch mit dem Bevollmächtigten einer dieser Personen identisch sein. Ferner dürfen die Prüfstelle, ihr Leiter und das mit der Überwachung der Qualitätssicherungssysteme gemäß Artikel 8 der Richtlinie beauftragte Personal weder mit dem Urheber des Entwurfs noch mit dem Konstrukteur, dem Lieferanten oder dem Hersteller der zu prüfenden Sicherheitsbauteile oder dem Montagebetrieb der zu prüfenden Aufzüge noch mit dem Bevollmächtigten einer dieser Beteiligten identisch sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an Planung, Bau, Vertrieb oder Wartung dieser Sicherheitsbauteile oder am Einbau dieser Aufzüge beteiligt sein. Dies schließt nicht aus, daß zwischen dem Hersteller der Sicherheitsbauteile bzw. dem Montagebetrieb und der Prüfstelle technische Informationen ausgetauscht werden können.~~

~~2. Prüfstelle und Prüfpersonal müssen die Prüfungen und Überwachungsmaßnahmen mit höchster beruflicher Integrität und technischer Kompetenz durchführen; sie müssen unabhängig sein und frei von jeder Einflußnahme - vor allem finanzieller Art - auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse der Prüfung, was insbesondere für die Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen gilt, die an den Ergebnissen der Prüfungen oder Überwachungsmaßnahmen interessiert sind.~~

~~3. Die Prüfstelle muß über das Personal und die Mittel verfügen, die zu einer angemessenen Erfüllung der mit den Prüfungen oder Überwachungsmaßnahmen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind; sie muss außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten haben.~~

~~4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss Folgendes besitzen:~~

~~— Es muß eine gute technische und berufliche Ausbildung haben. — Es muß ausreichende Kenntnisse der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Kontrollen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet haben. — Es muß die erforderliche Eignung zur Abfassung der Bescheinigungen, Prüfprotokolle und Berichte haben, in denen die durchgeführten Prüfungen niedergelegt werden.~~

~~5. Die Unabhängigkeit des Kontrollpersonals ist zu gewährleisten. Die Höhe des Arbeitsentgelts der Prüfer darf sich weder nach der Zahl der von ihnen durchgeführten Kontrollen noch nach den Ergebnissen derselben richten.~~

~~6. Die Prüfstelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen oder die Kontrollen werden unmittelbar durch den betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt.~~

~~7. Das Personal der Prüfstelle ist (außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen der Richtlinie oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die der Richtlinie Wirkung verleiht, Kenntnis erhält.~~

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

ANHANG VI ~~VIII~~

QUALITÄTSSICHERUNG ⌦ BEZOGEN AUF DAS ⌫ PRODUKT ⌦ FÜR SICHERHEITSBAUTEILE FÜR AUFZÜGE ⌫

(Modul E)

~~Die Qualitätssicherung Produkt ist das Verfahren, bei dem der Hersteller des Sicherheitsbauteils, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sich vergewissert und erklärt, daß die Sicherheitsbauteile der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen und daß das Sicherheitsbauteil dem Aufzug, in den es sachgemäß eingebaut ist, gestattet, die Bestimmungen der Richtlinie zu erfüllen.~~

~~Der Hersteller des Sicherheitsbauteils oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Sicherheitsbauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EG-Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.~~

~~2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme des Sicherheitsbauteils und die Prüfungen nach Nummer 3 und unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.~~

⌦ 1. Die Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt für Sicherheitsbauteile für Aufzüge ist der Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle das Produktqualitätssicherungssystem eines Herstellers bewertet, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsbauteile für Aufzüge so hergestellt und überwacht werden, dass sie mit der Bauart übereinstimmen, die in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschrieben ist, den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I entsprechen und gewährleisten, dass ein Aufzug, in dem sie sachgemäß eingebaut sind, diese Anforderungen erfüllt. ⌫

⌦ 2. VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS ⌫

⌦ 2.1. Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Produktqualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4. ⌫

⌦ 2.2. Der Hersteller oder sein in der Union ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EU-Konformitätserklärung aus. ⌫

3. ~~QUALITÄTSSICHERUNG~~ ⌦ QUALITÄTSICHERUNGSSYSTEM BEZOGEN AUF DAS ⌫ PRODUKT

3.1. Der Hersteller ~~des Sicherheitsbauteils~~ ⌦ oder sein Bevollmächtigter ⌫ beantragt bei einer ~~benannten~~ ⇨ einzigen ⇦ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle seiner Wahl die Bewertung ~~seines~~ des ⌦ Produkt ⌫ qualitätssicherungssystems für die ~~betreffenden~~ Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ .

Der Antrag ~~enthält~~ ⌦ muss ⌫ ~~f~~Folgendes ⌦ enthalten ⌫ :

⇩°neu

a) Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag von seinem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;

b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;

c) die Angabe der Örtlichkeiten, an denen die Endabnahme und die Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge durchgeführt werden;

🡻95/16/EG (angepasst)

d)~~-~~ alle einschlägigen Angaben über die ~~vorgesehenen~~ ⌦ herzustellenden ⌫ Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ ~~-~~;

e)~~-~~ die Unterlagen über das ⌦ produktbezogene ⌫ Qualitätssicherungssystem~~-~~;

f)~~-~~ die technischen Unterlagen über die ~~zugelassenen~~ ⌦ herzustellenden ⌫ Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ und eine ~~Kopie~~ ⌦ Abschrift ⌫ der ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Baumusterprüfbescheinigung ⌦ (en) ⌫ .

3.2. Im Rahmen des ⌦ produktbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystems wird jedes Sicherheitsbauteil ⌦ für Aufzüge ⌫ geprüft~~. Es~~ ⌦ und es ⌫ werden Prüfungen gemäß den in Artikel ~~5~~14 genannten einschlägigen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den entsprechenden ~~Anforderungen der Richtlinie~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⌫ sicherzustellen.

Alle vom Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften ~~sind~~ ⌦ werden ⌫ systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen ~~zusammenzustellten~~ ⌦ zusammengestellt ⌫ . Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, da~~ß~~ss die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

🡻95/16/EG

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

a) Qualitätsziele;

↓95/16/EG (angepasst)

b) organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in ~~b~~Bezug auf die Qualität der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ ;

c) nach der Herstellung durchgeführte ~~Untersuchungen~~ ⌦ Abnahmen ⌫ und Prüfungen;

d) Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des ⌦ produktbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystems überwacht wird;

↓95/16/EG

e) die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

↓95/16/EG (angepasst)

3.3. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle bewertet das ⌦ produktbezogene ⌫ Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es den Anforderungen nach Nummer 3.2 genügt. Bei ⌦ produktbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen[31].

Mindestens ein Mitglied des ~~Bewertungsteams soll~~ ⌦ Auditteams verfügt ⌫ über ~~als Beisitzer erworbene~~ Erfahrungen ~~in~~ ⌦ mit ⌫ der Bewertung ⌦ der jeweiligen Aufzugtechnik und Kenntnis der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⌫ ~~Technologie von Hebezeugen verfügen~~.

Das Bewertungsverfahren umfa~~ß~~sst auch eine Besichtigung ~~des Werkes des Herstellers~~ ⌦ der Örtlichkeiten, an denen die Endabnahme und die Prüfung ⌫ der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge durchgeführt werden ⌫ .

↓95/16/EG (angepasst)

~~Die Entscheidung wird dem Hersteller der Sicherheitsbauteile mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.~~

⌦ Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung muss das Fazit des Audits und die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten. ⌫

⇩°neu

Unter der Verantwortung der notifizierten Stelle bringt der Hersteller gemäß Artikel 18 und 19 deren Kennnummer während des Herstellungsprozesses an den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge neben der CE-Kennzeichnung an.

[31] ~~Es handelt sich um die harmonisierte Norm EN 29003, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Sicherheitsbauteile Rechnung zu tragen.~~

↓95/16/EG (angepasst)

3.4. Der Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile verpflichtet sich~~ ⌦ sagt zu ⌫ , die Verpflichtungen aus dem ⌦ produktbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystem ⌦ in seiner zugelassenen Form ⌫ zu erfüllen und dafür zu sorgen, da~~ß~~ss es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ oder sein in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Union ⌫ ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle, die das ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystem ⌫ zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des ~~Qualitätssicherungssystems~~ ⌦ Systems ⌫ .

Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte ⌦ produktionsbezogene ⌫ Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und ~~eine Begründung der Entscheidung~~ ⌦ einen Bewertungsbericht mit Angabe der Gründe ⌫ .

4. ÜBERWACHUNG UNTER DER VERANTWORTUNG DER NOTIFIZIERTEN STELLE

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, da~~ß~~ss der Hersteller ~~des Sicherheitsbauteils~~ die Verpflichtungen aus dem zugelassenen ⌦ produktbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Hersteller gewährt der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den ⌦ Einrichtungen, in denen Endabnahme, Prüfung und Lagerung stattfinden, ⌫ ~~Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen~~ und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung,~~. Hierzu gehören~~ insbesondere:

a)~~–~~ ⌦ die ⌫ Unterlagen über das ⌦ produktbezogene ⌫ Qualitätssicherungssystem~~,~~;

b)~~–~~ ⌦ die ⌫ technische ⌦ n ⌫ Unterlagen~~,~~;

↓95/16/EG

c)~~–~~ die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

4.3. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, da~~ß~~ss der Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ das ⌦ produktbezogene ⌫ Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und stellt ihm ⇨ und gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten ⇦ einen Bericht über das Qualitätsaudit zur Verfügung.

4.4. Darüber hinaus kann die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle ~~beim Hersteller des Sicherheitsbauteils~~ ⌦ die Örtlichkeiten, an denen die Endabnahme und die Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge durchgeführt werden, ⌫ unangemeldete~~ Besichtigungen durchführen~~ ⌦ besichtigen ⌫ .

Hierbei kann sie Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des ⌦ produktbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Sie stellt dem Hersteller ⇨ und gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten ⇦ einen Bericht über die Besichtigung und, im Fall einer Prüfung, einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Hersteller hält zehn Jahre lang nach ~~Herstellung~~ ⇨ Inverkehrbringen ⇦ des letzten Sicherheitsbauteils ⌦ für Aufzüge ⌫ folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

🡻95/16/EG (angepasst)

a) ~~–~~ die ⌦ technischen ⌫ Unterlagen gemäß Nummer 3.1 ⌦ Buchstabe f ⌫ ~~Absatz 2 dritter Gedankenstrich;~~;

⇩ neu

b) die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe e;

🡻 95/16/EG (angepasst)

c) ~~–~~ die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2 sowie den Nummern 4.3 und 4.4.

d) ~~–~~ die Entscheidungen und Berichte der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie den Nummern 4.3 und 4.4.

~~6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.~~

⇩°neu

6. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die Zulassungen von produktbezogenen Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von produktbezogenen Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von Produktqualitätssicherungssystemen.

7. Die Unterlagen und der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Produktqualitätssicherungssystem sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die

notifizierte Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von der notifizierten Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

↓95/16/EG (angepasst)

ANHANG VII ~~IX~~

UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG ⌦ FÜR SICHERHEITSBAUTEILE FÜR AUFZÜGE ⌫

(Modul H)

~~1. Die umfassende Qualitätssicherung ist das Verfahren, bei dem der Hersteller des Sicherheitsbauteils, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sich vergewissert und erklärt, daß die Sicherheitsbauteile die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen und daß das Sicherheitsbauteil dem Aufzug, in den es sachgemäß eingebaut ist, gestattet, die Bestimmungen der Richtlinie zu erfüllen.~~

~~Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Sicherheitsbauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EG-Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.~~

~~2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für den Entwurf, die Herstellung, die Endabnahme der Sicherheitsbauteile und die Prüfungen nach Nummer 3; er unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.~~

⌦ 1. Die umfassende Qualitätssicherung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge ist das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem eine notifizierte Stelle das auf das Produkt bezogene, umfassende Qualitätssicherungssystem eines Herstellers bewertet, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsbauteile für Aufzüge so entworfen, hergestellt, abgenommen und geprüft werden, dass sie den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I entsprechen und gewährleisten, dass ein Aufzug, in dem sie sachgemäß eingebaut sind, diese Anforderungen erfüllt. ⌫

⌦ 2.1. Der Hersteller betreibt ein zugelassenes, umfassendes Qualitätssicherungssystem für den Entwurf, die Herstellung, die Endabnahme und die Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4. ⌫

⌦ 2.2. Der Hersteller oder sein in der Union ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EU-Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen notifizierten Stelle hinzugefügt. ⌫

3. ⌦ UMFASSENDE ⌫ QUALITÄTSSICHERUNG

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

3.1. Der Hersteller ⌦ oder sein Bevollmächtigter ⌫ beantragt bei ⇨ einer einzigen ⇦ ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle seiner Wahl die Bewertung seines ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystems. Der Antrag enthält folgendes:

⇩°neu

a) Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag von seinem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;

b) Angabe der Örtlichkeiten, an denen die Sicherheitsbauteile für Aufzüge entworfen, hergestellt, abgenommen und geprüft werden;

🡻95/16/EG (angepasst)

c)- alle einschlägigen Angaben über die ⌦ herzustellenden ⌫ Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ ;;

⇩°neu

d) die technischen Unterlagen gemäß Anhang IV Teil A Nummer 3 für jede Kategorie herzustellender Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß Anhang III;

🡻95/16/EG (angepasst)

e)- die Unterlagen über das ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem;;

⇩°neu

f) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist.

🡻95/16/EG (angepasst)

~~3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten und sicherstellen, daß die Aufzüge, in die die Sicherheitsbauteile sachgemäß eingebaut sind, die Bestimmungen der Richtlinie erfüllen.~~

3.2. Alle vom Hersteller berücksichtigten ⌦ Elemente ⌫ ~~Grundlagen~~, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, da~~ß~~ss die das Verfahren betreffenden Maßnahmen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen wie die Qualitätssicherung betreffende Programme, Pläne, Handbücher und andere Unterlagen einheitlich ausgelegt werden.

Sie ~~müssen~~ ⌦ enthalten ⌫ insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte ~~enthalten~~:

(a) - Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in ~~b~~Bezug auf den Entwurf und die Qualität und der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ ;

(b) – technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie – wenn die in Artikel ~~5~~14 genannten Normen ⌦ nicht oder ⌫ nicht vollständig angewendet ~~wurden~~ ⌦ werden ⌫ – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, da~~ß~~ss die ~~für die Sicherheitsbauteile geltenden grundlegenden Anforderungen der Richtlinie~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⌫ erfüllt werden;

(c) – Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Auslegung der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ angewendet werden;

↓95/16/EG

(d) – entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen;

(e) – vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;

(f) – die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;

(g) – Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

3.3. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle bewertet das ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es den Anforderungen nach Nummer 3.2 genügt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen[~~32~~].

Mindestens ein Mitglied des ~~Bewertungsteams soll~~ ⌦ Auditteams verfügt ⌫ über ~~als Beisitzer erworbene~~ Erfahrungen ~~in~~ mit der Bewertung der jeweiligen ⌦ Aufzugtechnik ⌫ ⇨ und Kenntnis der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⇦ ~~Technologie von Hebezeugen verfügen~~. Das Bewertungsverfahren umfa~~ß~~sst auch eine Besichtigung des Herstellerwerks.

⇩°neu

Das Auditteam überprüft die in Nummer 3.1 genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Hersteller in der Lage ist, die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, damit die Übereinstimmung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit diesen Anforderungen gewährleistet ist.

---

32 ~~Es handelt sich um die harmonisierte Norm EN 29001, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Sicherheitsbauteile Rechnung zu tragen.~~

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

Die Entscheidung wird dem Hersteller ⇨ und gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten ⇦ ~~der Sicherheitsbauteile~~ mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der ~~Prüfung~~ ⌦ Bewertung ⌫ und ~~eine Begründung der Entscheidung~~ ⌦ die Zulassungsentscheidung mit Angabe der Gründe ⌫ .

⇩°neu

Unter der Verantwortung der notifizierten Stelle bringt der Hersteller gemäß Artikel 18 und 19 deren Kennnummer während des Herstellungsprozesses an den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge neben der CE-Kennzeichnung an.

↓95/16/EG (angepasst)

3.4. Der Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ ~~verpflichtet sich~~ ⌦ sagt zu ⌫ , die Verpflichtungen aus dem ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, da~~ß~~ss es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein ~~in der Gemeinschaft ansässiger~~ Bevollmächtigter unterrichtet die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle, die das ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des ~~Qualitätssicherungssystems~~ ⌦ Systems ⌫ .

Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der ~~Prüfung~~ ⌦ Bewertung ⌫ und ~~eine Begründung der Entscheidung~~ ⌦ die Zulassungsentscheidung mit Angabe der Gründe ⌫ .

4. ÜBERWACHUNG UNTER DER VERANTWORTUNG DER ~~BENANNTEN~~ ⌦ NOTIFIZIERTEN ⌫ STELLE

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, da~~ß~~ss der Hersteller ~~des Sicherheitsbauteils~~ die Verpflichtungen aus dem zugelassenen, ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ gewährt der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, ~~. Hierzu gehören~~ insbesondere:

a) ~~–~~ die Unterlagen über das ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem~~,~~;

b) – die vom ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystem für den Entwurfsbereich vorgesehenen, die Qualitätssicherung betreffenden Unterlagen wie das Ergebnis von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;

⇩°neu

c) die technischen Unterlagen für die hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge;

🡻95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

(d) – die vom ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen, die Qualitätssicherung betreffenden Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

4.3. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, da~~ß~~ss der Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ das ⌦ zugelassene, umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und stellt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit zur Verfügung.

4.4. Darüber hinaus kann die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle beim Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Sie stellt dem Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ einen Bericht über die Besichtigung und, im Fall einer Prüfung, einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ oder sein Bevollmächtigter hält zehn Jahre lang nach ~~Herstellung~~ ⇨ dem Inverkehrbringen ⇦ des letzten Sicherheitsbauteils ⌦ für Aufzüge ⌫ folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

🡻95/16/EG (angepasst)

(a) – die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 ~~Absatz 2 zweiter Gedankenstrich~~ Buchstabe e~~,~~;

⇩ neu

b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe d;

🡻95/16/EG

c) — die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2~~,~~;

🡻95/16/EG (angepasst)

d)~~–~~ die Entscheidungen und Berichte der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie den Nummern 4.3 und 4.4.

Sind weder der Hersteller der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ noch sein Bevollmächtigter in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Union ⌫ ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ auf dem ~~Gemeinschaftsmarkt~~ ⌦ Markt der Union ⌫ verantwortlich ist.

~~6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.~~

⇩°neu

6. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen, die sie erteilt, verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen.

Die notifizierte Stelle bewahrt je ein Exemplar der erteilten Zulassungen, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie der technischen Unterlagen einschließlich der technischen Unterlagen 15 Jahre lang von der Erteilung an auf.

🡻95/16/EG (angepasst)

7. Die Unterlagen und der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

ANHANG VIII ~~X~~

EINZELPRÜFUNG ⌦ VON AUFZÜGEN ⌫

(Modul G)

~~1. Die Einzelprüfung ist das Verfahren, bei dem der Montagebetrieb sich vergewissert und erklärt, daß der in Verkehr gebrachte Aufzug, für den die Konformitätsbescheinigung nach Nummer 4 ausgestellt wurde, die Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Montagebetrieb bringt die CE-Kennzeichnung im Fahrkorb des Aufzugs an und stellt eine EG-Konformitätserklärung aus.~~

1. ⌦ Die Einzelprüfung ist das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem eine notifizierte Stelle bewertet, ob ein eingebauter Aufzug den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I genügt. ⌫

2. ⌦ VERPFLICHTUNGEN DES MONTAGEBETRIEBS ⌫

⌦ 2.1 Der Montagebetrieb bringt die CE-Kennzeichnung im Fahrkorb des Aufzugs an und stellt eine EU-Konformitätserklärung aus. ⌫

~~2.~~ 2.2. Der Montagebetrieb beantragt bei einer ~~benannten~~ ⇨ einzigen ⇦ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle seiner Wahl die Einzelprüfung.

↓95/16/EG

Der Antrag enthält ~~f~~Folgendes:

↓95/16/EG (angepasst)

a) ~~–~~ Name und Anschrift des Montagebetriebs~~,~~;

b) sowie ⌦ den ⌫ Einbauort des Aufzugs~~,~~;

↓95/16/EG (angepasst)

c) ~~–~~ eine schriftliche Erklärung, da~~ß~~ss derselbe Antrag ~~nicht auch~~ bei ~~einer~~ ⌦ keiner ⌫ anderen ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle eingereicht worden ist;

↓95/16/EG (angepasst)

d) ~~–~~ technische Unterlagen.

3. ~~Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie sowie das Verständnis des Entwurfs, des Einbaus und der Funktionsweise des Aufzugs zu ermöglichen.~~ ⌦ Die technischen Unterlagen sollen eine

Bewertung der Konformität des Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ermöglichen. ⌫

~~Soweit dies für die Bewertung der Konformität erforderlich ist, müssen die technischen Unterlagen folgendes enthalten:~~

↓95/16/EG (angepasst)

⌦ Der technische Bericht umfasst mindestens Folgendes: ⌫

a) ~~–~~ eine ~~allgemeine~~ Beschreibung des Aufzugs;

b) ~~–~~ Entwurfs- und Fertigungszeichnungen oder -pläne;

– ~~die betreffenden grundlegenden Anforderungen sowie die für deren Einhaltung gewählte Lösung (z. B. harmonisierte Norm);~~

⇩°neu

c) Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Aufzugs erforderlich sind;

d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I insoweit erfüllt wurden, als diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;

↓95/16/EG (angepasst)

e) ~~=~~ ~~die~~ ⌦ eine ⌫ Abschrift der ⌦ EU ⌫ ~~EG~~-Baumusterprüfbescheinigungen für die ⌦ im Aufzug ⌫ verwendeten Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ .

f) ~~–~~ gegebenenfalls die Ergebnisse von Prüfungen und Berechnungen, die ~~der~~ ⌦ vom ⌫ Montagebetrieb ⌦ oder für ihn ⌫ ~~selbst oder ein Dritter in dessen Auftrag~~ durchgeführt ~~hat~~ ⌦ wurden ⌫ ;

⇩°neu

g) Prüfberichte;

↓95/16/EG (angepasst)

h) ~~–~~ ein Exemplar der Betriebsanleitung des Aufzugs~~;~~ ⌦ gemäß Anhang I Nummer 6.2. ⌫

4. Um die Übereinstimmung des Aufzugs mit den ~~einschlägigen Anforderungen der Richtlinie~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⌫ sicherzustellen, prüft die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle die technischen Unterlagen und den Aufzug und führt Prüfungen gemäß den in Artikel ~~5~~14 der Richtlinie genannten ⌦ einschlägigen ⌫

Normen oder gleichwertige Prüfungen durch.⌦ Die Prüfungen umfassen mindestens die in Anhang V Nummer 3.4 Buchstabe e aufgeführten. ⌫

~~Wenn der Aufzug den Bestimmungen der Richtlinie entspricht, bringt die benannte Stelle ihre Kennummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III an oder läßt sie anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.~~

⌦ Wenn der eingebaute Aufzug den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I entspricht, stellt die notifizierte Stelle eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus. Sie bringt ihre Kennnummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 und 21 an oder lässt sie anbringen. ⌫

Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle füllt die entsprechenden Seiten des in Anhang I Nummer 6.2 genannten Wartungshefts aus.

Falls die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung verweigert, mu~~ß~~ss sie dies ausführlich begründen und ⌦ die erforderlichen Abhilfemaßnahmen angeben ⌫ ~~Maßnahmen zur Herstellung der Konformität empfehlen~~.

Wenn der Montagebetrieb erneut ~~die Durchführung dieser Prüfung~~ ⌦ eine Einzelprüfung ⌫ beantragt, mu~~ß~~ss er dies bei derselben ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle tun.

⇩°neu

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der Konformitätsbescheinigung.

🡻95/16/EG (angepasst)

5. Die Konformitätsbescheinigung, die Unterlagen und der Schriftverkehr in ~~b~~Bezug auf die Einzelprüfungsverfahren sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von dieser Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

6. Der Montagebetrieb bewahrt nach Inverkehrbringen des Aufzugs zehn Jahre lang zusammen mit den technischen Unterlagen eine ~~Kopie~~ ⌦ Abschrift ⌫ der Konformitätsbescheinigung auf.

↓95/16/EG (angepasst)

ANHANG IX ~~XI~~

KONFORMITÄT MIT DER BAUART MIT STICHPROBENARTIGER PRÜFUNG

⌦ FÜR SICHERHEITSBAUTEILE FÜR AUFZÜGE ⌫

(Modul ⌦ F ⌫ ~~G~~)

~~1. Die Überprüfung der Konformität mit der Bauart ist das Verfahren, bei dem der Hersteller der Sicherheitsbauteile oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sich vergewissert und erklärt, daß die Sicherheitsbauteile der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen der für sie geltenden Richtlinien erfüllen sowie dem Aufzug, in den sie sachgemäß eingebaut sind, gestatten, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie zu erfüllen.~~

⌦ 1. Die stichprobenartige Prüfung der Konformität mit der Bauart ist der Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle Prüfungen an Sicherheitsbauteilen für Aufzüge durchführt, um sicherzustellen, dass sie der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen, die anwendbaren wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen und es ermöglichen, dass ein Aufzug, in den sie sachgemäß eingebaut sind, die anwendbaren wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt. ⌫

~~Der Hersteller der Sicherheitsbauteile oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Sicherheitsbauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EG-Konformitätserklärung aus.~~

~~2. Der Hersteller der Sicherheitsbauteile trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der hergestellten Sicherheitsbauteile mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.~~

2. ⌦ VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS ⌫

⌦ 2.1. Der Hersteller muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Fertigungsprozess die Übereinstimmung der hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I gewährleistet. ⌫

⌦ 2.2. Der Hersteller oder sein in der Union ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EU-Konformitätserklärung aus. ⌫

⌦ 3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter beantragt die stichprobenartige Prüfung bei einer einzigen notifizierten Stelle seiner Wahl.

Der Antrag enthält Folgendes: ⌫

⇩°neu

a) Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag von seinem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;

b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;

c) alle sachdienlichen Angaben über die hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge;

d) die Örtlichkeiten, an denen Stichproben der Sicherheitsbauteile für Aufzüge entnommen werden können;

🡻95/16/EG (angepasst)

4. ~~Eine vom Hersteller der Sicherheitsbauteile gewählte benannte~~ ⌦ Die notifizierte ⌫ Stelle führt in ~~beliebigen~~ ⌦ zufällig gewählten ⌫ Abständen ~~stichprobenartige~~ Prüfungen der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ durch oder lä~~ß~~sst diese durchführen. Eine von der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle vor Ort entnommene geeignete ~~Probe~~ ⌦ Stichprobe ⌫ der fertiggestellten Sicherheitsbauteile ~~wird untersucht~~ ⌦ ist zu untersuchen ⌫ ~~; ferner~~ ⌦ , und es ⌫ werden geeignete Prüfungen gemäß den in Artikel ~~5~~14 ~~der Richtlinie~~ genannten einschlägigen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produktion mit den ~~entsprechenden Anforderungen der Richtlinie~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⌫ sicherzustellen. Stimmen eines oder mehrere der geprüften Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ nicht mit diesen überein, so trifft die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle geeignete Maßnahmen.

Die bei der Prüfung der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ zu berücksichtigenden Aspekte werden von allen mit diesem Verfahren befa~~ß~~sten ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stellen einvernehmlich unter Berücksichtigung der wesentlichen Merkmale der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ gemäß Anhang ~~IV~~III festgelegt.

⌦ Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der Konformitätsbescheinigung. ⌫

~~Der Hersteller bringt unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle während des Fertigungsprozesses deren Kennnummer an.~~

⌦ 6. Unter der Verantwortung der notifizierten Stelle bringt der Hersteller gemäß Artikel 18 und 19 deren Kennnummer während des Herstellungsprozesses an den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge neben der CE-Kennzeichnung an. ⌫

~~3. Der Hersteller der Sicherheitsbauteile oder sein Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der EG-Konformitätserklärung zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Sicherheitsbauteils auf.~~

⌦ Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung nach Herstellung des letzten Sicherheitsbauteils zehn Jahre lang aufbewahren. ⌫

Sind weder der Hersteller ~~der Sicherheitsbauteile~~ noch sein Bevollmächtigter in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Union ⌫ ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen der Sicherheitsbauteile ⌦ für Aufzüge ⌫ auf dem ~~Gemeinschaftsmarkt~~ ⌦ Markt der Union ⌫ verantwortlich ist.

~~5.~~7. Die Unterlagen und der Schriftverkehr in ~~b~~Bezug auf die stichprobenartigen Prüfungen gemäß Nummer 4 sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von dieser Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

ANHANG X ~~XII~~

QUALITÄTSSICHERUNG ⌦ BEZOGEN AUF DAS ⌫ PRODUKT AUFZÜGE

(Modul E)

~~1. Die Qualitätssicherung Produkt ist das Verfahren, bei dem der Montagebetrieb, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sich vergewissert und erklärt, daß die eingebauten Aufzüge der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen.~~

~~Der Montagebetrieb bringt an jedem Aufzug die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EG-Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.~~

~~2. Der Montagebetrieb unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme des Aufzugs und die Prüfungen nach Nummer 3; er unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.~~

⌦ 1. Die produktbezogene Qualitätssicherung ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle das Produktqualitätssicherungssystem eines Montagebetriebs bewertet, um sicherzustellen, dass die eingebauten Aufzüge der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart oder einem Aufzug entsprechen, den ein Montagebetrieb entworfen und hergestellt hat, der ein umfassendes Qualitätssicherungssystem nach Anhang XI betreibt, und dass sie den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I genügen. ⌫

⌦ 2. VERPFLICHTUNGEN DES MONTAGEBETRIEBS ⌫

⌦ 2.1. Der Montagebetrieb betreibt ein zugelassenes Produktqualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung des Aufzugs gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4. ⌫

⌦ 2.2. Der Hersteller bringt an jedem Aufzug die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EU-Konformitätserklärung aus. ⌫

3. ~~QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM~~ ⌦ PRODUKTQUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM ⌫

3.1. Der Montagebetrieb beantragt bei einer ⇨ einzigen ⇦ ~~für Aufzüge~~ ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle seiner Wahl die Bewertung seines ~~Qualitätssicherungssystems~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystems für Aufzüge ⌫.

Der Antrag enthält ~~f~~Folgendes:

⇩°neu

a) Name und Anschrift des Herstellers;

↓95/16/EG (angepasst)

(b) ~~—~~ alle einschlägigen Angaben über die ~~vorgesehenen~~ ⌦ einzubauenden ⌫ Aufzüge;~~,~~

c) ~~-~~ die Unterlagen über das ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystem ⌫ ~~,~~;

(d) ~~-~~ die technischen Unterlagen über die ~~zugelassenen~~ ⌦ einzubauenden ⌫ Aufzüge; ~~und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigungen.~~

⇩°neu

e) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist.

↓95/16/EG (angepasst)

3.2. Im Rahmen des ~~Qualitätssicherungssystems~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystems ⌫ wird jeder Aufzug geprüft~~. Es~~ ⌦ und es ⌫ werden geeignete Prüfungen gemäß den in Artikel ~~5~~14 der Richtlinie genannten einschlägigen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den ~~entsprechenden Anforderungen der Richtlinie~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⌫ sicherzustellen.

Alle vom Montagebetrieb berücksichtigten ~~Grundlagen~~ ⌦ Elemente ⌫ , Anforderungen und Vorschriften ~~sind~~ ⌦ werden ⌫ systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen ~~zusammenzustellen~~ ⌦ zusammengestellt ⌫ . Diese Unterlagen über das ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystem ⌫ sollen sicherstellen, da~~ß~~ss die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie ~~müssen~~ ⌦ enthalten ⌫ insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte ~~enthalten~~:

a) Qualitätsziele;

b) organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in ~~b~~Bezug auf die Qualität der Aufzüge;

c) vor dem Inverkehrbringen durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen, zumindest aber die Prüfungen gemäß Anhang VI Nummer ~~4~~3.3 Buchstabe b~~)~~;

d) Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des ~~Qualitätssicherungssystems~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystems ⌫ überwacht wird;

↓95/16/EG

e) die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

3.3. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle bewertet das ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystem ⌫ , um festzustellen, ob es den Anforderungen nach Nummer 3.2 genügt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen[~~33~~].

Mindestens ein Mitglied des ~~Bewertungsteams soll~~ ⌦ Auditteams verfügt ⌫ über ~~als Beisitzer erworbene~~ Erfahrungen ~~in~~ ⌦ mit ⌫ der Bewertung der jeweiligen ⌦ Aufzugtechnik ⌫ ⇨ und Kenntnis der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⇦~~Technologie von Hebezeugen verfügen~~.Das Bewertungsverfahren umfa~~ß~~sst auch eine Besichtigung des Montagebetriebs und einer Baustelle.

Die Entscheidung wird dem Montagebetrieb mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine ~~Begründung der~~ Entscheidung ⌦ über die Zulassung mit Angabe der Gründe ⌫ .

3.4. Der ~~Hersteller~~ ⌦ Montagebetrieb ⌫ ~~desAufzugs~~ verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystem ⌫ in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, da~~ß~~ss es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Montagebetrieb unterrichtet die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle, die das ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystem ⌫ zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen ~~des Qualitätssicherungssystems~~ ⌦ des Systems ⌫ .

Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystem ⌫ noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Montagebetrieb mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der ~~Prüfung~~ ⌦ Bewertung ⌫ und eine ~~Begründung der~~ Entscheidung ⌦ über die Zulassung mit Angabe der Gründe ⌫ .

⇩°neu

Die notifizierte Stelle bringt ihre Kennnummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 und 21 an oder lässt sie anbringen.

[33] ~~Es handelt sich um die harmonisierte Norm EN 29003, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Aufzüge Rechnung zu tragen.~~

↓95/16/EG (angepasst)

4. ÜBERWACHUNG UNTER DER VERANTWORTUNG DER NOTIFIZIERTEN STELLE

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß~~ss~~ der Montagebetrieb die Verpflichtungen aus dem zugelassenen ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystem ⌫ vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Montagebetrieb gewährt der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme- und Prüfeinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung,~~:~~ Insbesondere:

a) ~~–~~ die Unterlagen über das ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystem ⌫ ~~;~~;

b) ~~– technische~~ ⌦ die technischen ⌫ Unterlagen~~;~~;

↓95/16/EG

c) ~~–~~ die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

↓95/16/EG (angepasst)

4.3. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, daß~~ss~~ der Montagebetrieb das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und stellt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit zur Verfügung.

↓95/16/EG (angepasst)

4.4. Darüber hinaus kann die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle auf den Baustellen des Montagebetriebs unangemeldete Besichtigungen durchführen.

↓95/16/EG (angepasst)

Hierbei kann sie Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des ~~Qualitätssicherungssystems~~ ⌦ Produktqualitätssicherungssystems ⌫ und des Aufzugs zu überprüfen. Sie stellt dem Montagebetrieb einen Bericht über die Besichtigung und, im Fall einer Prüfung, einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Montagebetrieb hält zehn Jahre lang nach ~~der Herstellung~~ ⌦ dem Einbau ⌫ des Aufzugs folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

↓95/16/EG

a) ~~–~~ die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 dritter Gedankenstrich~~;~~;

⇩ neu

b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe d;

🡻 95/16/EC (angepasst)

c) — die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2~~,~~;

d)~~—~~ die Entscheidungen und Berichte der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie den Nummern 4.3 und 4.4.

~~6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.~~

⇩°neu

6. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die Zulassungen von Produktqualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen, die sie erteilt, verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von Produktqualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von Produktqualitätssicherungssystemen.

7. Die Unterlagen und der Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Produktqualitätssicherung sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die notifizierte Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von der notifizierten Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

↓95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

ANHANG XI ~~XIII~~

UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG ⌦ MIT ENTWURFSPRÜFUNG FÜR AUFZÜGE ⌫

(Modul H)

~~1. Die umfassende Qualitätssicherung ist das Verfahren, bei dem der Montagebetrieb, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sich vergewissert und erklärt, daß die Aufzüge die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen.~~

~~Der Montagebetrieb bringt an jedem Aufzug die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EG-Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.~~

~~2. Der Montagebetrieb unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für den Entwurf, die Herstellung, die Montage, den Einbau, die Endabnahme der Aufzüge und die Prüfungen nach Nummer 3 und unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.~~

⌦ 1. Die umfassende Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung für Aufzüge ist das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem eine notifizierte Stelle das umfassende Qualitätssicherungssystem eines Montagebetriebs und gegebenenfalls den Entwurf der Aufzüge bewertet, um sicherzustellen, dass die eingebauten Aufzüge den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I genügen. ⌫

⌦ 2. VERPFLICHTUNGEN DES MONTAGEBETRIEBS ⌫

⌦ 2.1. Der Montagebetrieb betreibt ein zugelassenes, umfassendes Qualitätssicherungssystem für den Entwurf, die Herstellung, Montage, den Einbau, die Endabnahme und die Prüfung von Aufzügen gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4. ⌫

⌦ 2.2. Der Montagebetrieb bringt auf jedem Aufzug die CE-Kennzeichnung an und stellt eine EU-Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen notifizierten Stelle hinzugefügt. ⌫

3. ⌦ UMFASSENDES ⌫ QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

3.1. Der Montagebetrieb beantragt bei einer ⇨ einzigen ⇦ ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle seiner Wahl die Bewertung seines ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält ~~f~~Folgendes:

⇩°neu

a) Name und Anschrift des Montagebetriebs;

↓ 95/16/EC (angepasst)

b) alle einschlägigen Angaben über die ⌦ einzubauenden ⌫ Aufzüge, insbesondere Angaben, die es ermöglichen, die Beziehungen zwischen Entwurf und Arbeitsweise des Aufzugs zu verstehen ~~und die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie zu bewerten,~~;

↓ 95/16/EG

c) die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem~~,~~;

⇩°neu

d) die technischen Unterlagen gemäß Anhang IV Teil B für einen Musteraufzug;

e) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist.

↓95/16/EG (angepasst)

3.2. ~~Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Aufzüge mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.~~

Alle vom Montagebetrieb berücksichtigten ⌦ Elemente ⌫ ~~Grundlagen~~, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, da~~ß~~ss das Verfahren betreffende ~~Maßnahmen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen wie die Qualitätssicherung betreffende~~ ⌦ Elemente wie ⌫ Programme, Pläne, Handbücher und anderen Unterlagen einheitlich ausgelegt werden.

Sie ~~müssen~~ ⌦ enthalten ⌫ insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte ~~enthalten~~:

↓95/16/EG (angepasst)

a) ~~–~~ Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in ~~b~~Bezug auf ~~die Qualität des Entwurfs und~~ ⌦ Entwurf und Qualität ⌫ der Aufzüge;

↓95/16/EG (angepasst)

b)~~–~~ technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie – wenn die in Artikel ~~5~~ 14 der Richtlinie genannten Normen ⌦ nicht oder ⌫ nicht vollständig angewendet ~~wurden~~ ⌦ werden ⌫ – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, da~~ß~~ss die ~~für die Aufzüge geltenden grundlegenden Anforderungen~~ ⌦ geltenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ⌫ der Richtlinie erfüllt werden;

↓95/16/EG (angepasst)

c) = Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Umsetzung des Aufzugentwurfs angewandt werden;

d) = Kontrollen und Abnahmeprüfungen der angelieferten Materialien, der Bauteile und der Baugruppen;

e) = entsprechende Montage- ~~und Einbautechniken, Qualitätskontrolle~~ ⌦ , Einbau-,und Qualitätskontrollarbeiten ⌫ , angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen;

f) = vor der Montage (Kontrolle der Einbaubedingungen: Schacht, Unterbringung des Antriebs usw.) sowie während und nach der Montage (zumindest die Prüfungen gemäß ~~Anhang VI Nummer 4 Buchstabe b)~~ Anhang V Nummer 3.4 Buchstabe e) durchgeführte Kontrollen und Prüfungen;

g) = die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;

h) = Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Montagequalität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

↓95/16/EG (angepasst)

3.3. Entwurfsprüfung

3.3.1. Entspricht der Entwurf nicht vollständig den harmonisierten Normen, so prüft die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle, ob der Entwurf im Einklang mit den ~~Bestimmungen der Richtlinie~~ ⌦ wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⌫ steht; ist dies der Fall, so stellt sie dem Montagebetrieb eine ~~EG~~ ⌦ EU ⌫ -Entwurfsprüfbescheinigung aus, die die Bedingungen für die Gültigkeit dieser Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Entwurfs erforderlichen Angaben enthält.

⇩°neu

3.3.2. Entspricht der Entwurf nicht den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer Entwurfsprüfbescheinigung und unterrichtet den Montagebetrieb darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten sie darauf hin, dass der zugelassene Entwurf nicht mehr den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften in Anhang I entspricht, entscheidet sie, ob diese Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Montagebetrieb davon in Kenntnis.

Der Montagebetrieb unterrichtet die notifizierte Stelle, die die EU-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, über alle Änderungen an dem zugelassenen Entwurf, die dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen können. Solche Änderungen bedürfen einer zusätzlichen

Genehmigung durch die notifizierte Stelle, die die EU-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EU-Entwurfsprüfbescheinigung.

3.3.3. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen auf Verlangen alle von ihr ausgestellten Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu mit.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen können auf Verlangen eine Abschrift der EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder ihrer Ergänzungen erhalten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erhalten auf Verlangen eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen.

3.3.4. Der Montagebetrieb hält ein Exemplar der EU-Entwurfsprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

🡻95/16/EG (angepasst)
⇨ neu

3.4. Kontrolle des ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystems

Die notifizierte Stelle bewertet das ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es den Anforderungen nach Nummer 3.2 genügt. Bei ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen[~~34~~].

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams~~soll~~ ⌦ verfügt ⌫ über~~ als Beisitzer erworbene~~ Erfahrungen in der Bewertung ~~der Technologie von Aufzügen verfügen~~ ⌦ der betreffenden Aufzugtechnik ⌫ ⇨ und über Kenntnisse der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I ⇦ . Das Bewertungsverfahren umfa~~s~~sst auch eine Besichtigung des Montagebetriebs und einer Baustelle.

⇩°neu

Das Auditteam überprüft die in Nummer 3.1 genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Montagebetrieb in der Lage ist, die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen

---

[34] ~~Es handelt sich um die harmonisierte Norm EN 29001, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Aufzüge Rechnung zu tragen.~~

durchzuführen, damit die Übereinstimmung des Aufzugs mit diesen Anforderungen gewährleistet ist.

↓95/16/EG (angepasst)

Die Entscheidung wird dem Montagebetrieb ~~mitgeteilt~~ ⌦ bekanntgegeben ⌫ . Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der ~~Prüfung~~ ⌦ Bewertung ⌫ und ~~eine Begründung der Entscheidung~~ ⌦ einen Bewertungsbericht mit Angabe der Gründe ⌫.

3.5. Der ~~Hersteller~~ ⌦ Montagebetrieb ⌫ ~~desAufzugs verpflichtet sich~~ ⌦ sagt zu ⌫ , die Verpflichtungen aus dem ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätsicherungssystem ⌦ in seiner zugelassenen Form ⌫ zu erfüllen und dafür zu sorgen, da~~ß~~ss es stets sachgemäß und effizient ~~funktioniert~~ ⌦ betrieben wird ⌫ .

Der Montagebetrieb unterrichtet die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle, die das ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des ~~Qualitätssicherungssystems~~ ⌦ Systems ⌫ .

Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie ~~teilt~~ ⌦ gibt ⌫ dem Montagebetrieb ihre Entscheidung ~~mit~~ ⌦ bekannt ⌫ . Die Mitteilung ~~enthält die Ergebnisse~~ ⌦ muss das Fazit ⌫ der ~~Prüfung~~ ⌦ Bewertung ⌫ und ~~eine Begründung der Entscheidung~~ ⌦ die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten ⌫ .

⇩°neu

Die notifizierte Stelle bringt ihre Kennnummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 und 21 an oder lässt sie anbringen.

↓95/16/EG (angepasst)

4. ÜBERWACHUNG UNTER DER VERANTWORTUNG DER NOTIFIZIERTEN STELLE

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, da~~ß~~ss der Montagebetrieb die Verpflichtungen aus dem zugelassenen ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Montagebetrieb gewährt der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Montage-, Einbau-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung~~. Hierzu gehören~~, insbesondere:

a) ~~-~~ die Unterlagen über das ⌦ umfassende ⌫ Qualitätssicherungssystem~~,~~;

↓95/16/EG (angepasst)

(b) — die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwurfsbereich vorgesehenen, die Qualitätssicherung betreffenden Unterlagen wie das Ergebnis von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;

(c) — die vom Qualitätssicherungssystem für die Abnahme der angelieferten Materialien und die Montage vorgesehenen, die Qualitätssicherung betreffenden Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

4.3. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, da~~ß~~ss der Montagebetrieb das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und stellt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit zur Verfügung.

↓95/16/EG (angepasst)

4.4. Darüber hinaus kann die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle beim Montagebetrieb und auf Baustellen, auf denen Aufzüge eingebaut werden, unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des ⌦ umfassenden ⌫ Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Sie stellt dem Montagebetrieb einen Bericht über die Besichtigung und, im Fall einer Prüfung, einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Montagebetrieb hält zehn Jahre lang nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Aufzugs folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

(a) – die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 ~~Absatz 2 zweiter Gedankenstrich~~ Buchstabe c~~,~~;

⇩°neu

b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe d;

↓95/16/EG

c) — die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.5 Absatz 2~~.~~;

↓95/16/EG (angepasst)

d)~~–~~ die Entscheidungen und Berichte der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle gemäß Nummer 3.5 letzter Absatz sowie den Nummern 4.3 und 4.4.

↓95/16/EG (angepasst)

Ist der Montagebetrieb nicht in der ~~Gemeinschaft~~ ⌦ Union ⌫ ansässig, so obliegt diese Verpflichtung der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle.

~~6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten oder zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.~~

⇩°neu

6. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen, die sie erteilt, verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle bewahrt je ein Exemplar der erteilten Zulassungen, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie der technischen Unterlagen 15 Jahre lang von der Erteilung an auf.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen.

🡻95/16/EG (angepasst)

7. Die Unterlagen und der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

↓95/16/EG (angepasst)

ANHANG XII ~~XIV~~

QUALITÄTSSICHERUNG ⌦ BEZOGEN AUF DIE ⌫ PRODUKTION ⌦ VON AUFZÜGEN ⌫

(Modul D)

~~1. Die Qualitätssicherung Produktion ist das Verfahren, bei dem der Montagebetrieb, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sich vergewissert und erklärt, daß die Aufzüge der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Montagebetrieb bringt an jedem Aufzug die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.~~

~~2. Der Montagebetrieb unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, den Einbau und die Endabnahme der Aufzüge sowie die Prüfungen gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.~~

⌦ 1. Die produktionsbezogene Qualitätssicherung für Aufzüge ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle das produktionsbezogene Qualitätssicherungssystem eines Montagebetriebs bewertet, um sicherzustellen, dass die eingebauten Aufzüge der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart oder einem Aufzug entsprechen, den ein Montagebetrieb entworfen und hergestellt hat, der ein umfassendes Qualitätssicherungssystem nach Anhang XI betreibt, und dass sie den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I genügen. ⌫

⌦ 2. VERPFLICHTUNGEN DES MONTAGEBETRIEBS ⌫

⌦ 2.1. Der Montagebetrieb betreibt ein zugelassenes, produktionsbezogenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, die Montage, den Einbau, die Endabnahme und die Prüfung von Aufzügen gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4. ⌫

⌦ 2.2. Der Hersteller bringt auf jedem Aufzug die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. ⌫

3. QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM ⌦ BEZOGEN AUF DIE PRODUKTION ⌫

3.1. Der Montagebetrieb beantragt bei einer ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle seiner Wahl die Bewertung seines ⌦ produktionsbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält ~~f~~Folgendes:

⇩°neu

a) Name und Anschrift des Herstellers;

↓95/16/EG (angepasst)

b) alle einschlägigen Angaben über die ⌦ einzubauenden ⌫ Aufzüge;

c) die Unterlagen über das ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktionsqualitätssicherungssystem ⌫;

(d) die technischen Unterlagen über ⌦ die einzubauenden Aufzüge ⌫ ~~das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.~~;

⇩°neu

e) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist.

↓95/16/EG

3.2. Das Qualitätssicherungssystem mu~~ß~~ss die Übereinstimmung der Aufzüge mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

↓95/16/EG (angepasst)

Alle vom Montagebetrieb berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das ⌦ produktionsbezogene ⌫ Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die die Qualitätssicherung betreffenden Programme, Pläne, Handbücher und anderen Unterlagen einheitlich ausgelegt werden.

Sie ~~müssen~~ ⌦ enthalten ⌫ insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte ~~enthalten~~:

a) Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse ~~des Managements~~ ⌦ der Geschäftsleitung ⌫ in ~~b~~Bezug auf die Qualität der Aufzüge;

b) ⌦ angewandte ⌫ Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken, Verfahren und systematische Maßnahmen;

(c) Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach dem Einbau durchgeführt werden;

(d) die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte , Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;

(e) Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Qualität der Aufzüge und die wirksame Arbeitsweise des ⌦ produktionsbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

3.3. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle bewertet das ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktionsqualitätssicherungssystem ⌫ , um festzustellen, ob es den Anforderungen

nach Nummer 3.2 genügt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen[35].

Mindestens ein Mitglied des ~~Bewertungsteams soll~~ ⌦ Auditteams verfügt ⌫ über ~~als Beisitzer erworbene~~ Erfahrungen ~~in~~ ⌦ mit ⌫ der Bewertung ⌦ der jeweiligen Aufzugtechnik und Kenntnis der Anforderungen in Anhang I ⌫ .

Das Bewertungsverfahren umfa~~ß~~ss<u>s</u>t auch eine Besichtigung des Montagebetriebs ⌦ und einer Baustelle ⌫ .

Die Entscheidung wird dem Montagebetrieb ~~mitgeteilt~~ ⌦ bekanntgegeben ⌫ . Die Mitteilung ~~enthält die Ergebnisse der Prüfung~~ ⌦ muss das Fazit der Bewertung ⌫ und ~~eine Begründung der Entscheidung~~ ⌦ die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten ⌫ .

3.4. Der ~~Hersteller~~ ⌦ Montagebetrieb ⌫ ~~desAufzugs~~ ~~verpflichtet sich~~ ⌦ sagt zu ⌫ , die Verpflichtungen aus dem ~~zugelassenen~~ ⌦ produktionsbezogenen ⌫ ~~Qualitätssicherungssystem~~ in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, da~~ß~~ss<u>s</u> es stets sachgemäß und effizient ~~funktioniert~~ ⌦ betrieben wird ⌫ .

Der Montagebetrieb unterrichtet die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle, die das ⌦ produktionsbezogene⌫ Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des ~~Qualitätssicherungssystems~~ ⌦ Systems ⌫ .

Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte ⌦ produktionsbezogene ⌫ Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie ~~teilt~~ ⌦ gibt ⌫ dem Montagebetrieb ihre Entscheidung ~~mit~~ ⌦ bekannt ⌫ . Die Mitteilung ~~enthält die Ergebnisse der Prüfung~~ ⌦ muss das Fazit der Bewertung ⌫ und ~~eine Begründung der Entscheidung~~ ⌦ die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten ⌫ .

4. ÜBERWACHUNG UNTER DER VERANTWORTUNG DER ~~BENANNTEN~~ ⌦ NOTIFIZIERTEN ⌫ STELLE

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, da~~ß~~ss<u>s</u> der Montagebetrieb die Verpflichtungen aus dem zugelassenen ⌦ produktionsbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Montagebetrieb gewährt der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Montage-, Einbau-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung<u>.</u>~~. Hierzu gehören~~ insbesondere<u>:</u>

<u>a)</u> ~~–~~ ⌦ die ⌫ Unterlagen über das ~~Qualitätssicherungssystem~~ ⌦ Produktionsqualitätssicherungssystem ⌫ <u>;</u>

---

35 ~~Es handelt sich um die harmonisierte Norm EN 29002, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Aufzüge Rechnung zu tragen.~~

⌦ b) die technischen Unterlagen; ⌫

↓95/16/EG

c) — die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

↓95/16/EG (angepasst)

4.3. Die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, daß~~ss~~ der Montagebetrieb das ⌦ produktionsbezogene ⌫ Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und stellt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit zur Verfügung.

4.4. Darüber hinaus kann die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle beim Montagebetrieb unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des ⌦ produktionsbezogenen ⌫ Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Sie stellt dem Montagebetrieb einen Bericht über die Besichtigung und, im Fall einer Prüfung, einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Montagebetrieb hält zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten ~~Produkts~~ ⌦ Aufzugs ⌫ folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

↓95/16/EG (angepasst)

a) — die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 ~~Absatz 2 zweiter Gedankenstrich~~ Buchstabe c,

---

⇩ neu

b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe d;

↓ 95/16/EG (angepasst)

c) — die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2~~,~~;

d) — die Entscheidungen und Berichte der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie den Nummern 4.3 und 4.4.

⇩°neu

6. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die Zulassungen von produktionsbezogenen Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen von produktionsbezogenen Qualitätssicherungssystemen, die sie erteilt, verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von Produktionsqualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder

zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen von Produktionsqualitätssicherungssystemen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von Produktionsqualitätssicherungssystemen.

↓95/16/EG (angepasst)

~~6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.~~

7. Die Unterlagen und der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Verfahren der Qualitätssicherung Produktion sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die ~~benannte~~ ⌦ notifizierte ⌫ Stelle ihren Sitz hat, oder in einer von der ~~benannten~~ ⌦ notifizierten ⌫ Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.

↑

ANHANG XIII

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1)	
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)	Nur Anhang I Nummer 10
Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24)	Nur Artikel 24

Teil B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung

Richtlinie	*Frist für die Umsetzung*	*Datum der Anwendung*
95/16/EG	1. Januar 1997	1. Juli 1997[36]
2006/42/EG Art. 24	29. Juni 2008	29. Dezember 2009

ANHANG XIV

[36] Die Mitgliedstaaten gestatten bis zum 30. Juni 1999 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Aufzügen, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Sicherheitsbauteilen, die den in ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Richtlinie geltenden Vorschriften entsprechen. Siehe Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 95/16/EG.

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 95/16/EG	Diese Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1
_	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1	_
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2	_
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich	__
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 fünfter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 3	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 1 Absatz 3
_	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2

__	Artikel 7 bis 14
Artikel 5	__
Artikel 6 Absätze 1 und 2	__
Artikel 6 Absätze 3 und 4	Artikel 42
Artikel 7	__
__	Artikel 37 bis 41
_	Artikel 43
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 15
Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c	__
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 16
__	Artikel 17
Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5	__
__	Artikel 18
Artikel 9	__
Artikel 10 Absatz 1	__
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 10 Absätze 3 und 4	__
__	Artikel 19 Absätze 2 bis 5
__	Artikel 20 bis 45
Artikel 11	__
__	Artikel 44
Artikel 12	__
Artikel 13	__
Artikel 14	__
Artikel 15 Absätze 1 und 2	__

Artikel 15 Absatz 3	Artikel 46 Absatz 2
__	Artikel 46 Absatz 1
Artikel 16	_
__	Artikel 47 bis 49
Artikel 17	Artikel 50
Anhang I	Anhang I
Anhang II Teil A	Anhang II Teil A
Anhang II Teil B	Anhang II Teil B
Anhang III	__
Anhang IV	Anhang III
Anhang V Teil A	Anhang IV Teil A
Anhang V Teil B	Anhang IV Teil B
Anhang VI	Anhang V
Anhang VII	__
Anhang VIII	Anhang VI
Anhang IX	Anhang VII
Anhang X	Anhang VIII
Anhang XI	Anhang IX
Anhang XII	Anhang X
Anhang XIII	Anhang XI
Anhang XIV	Anhang XII
__	Anhang XIII
__	Anhang XIV